This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LA
733
A15

UC-NRLF
$B 66 270

YC 56219

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class

Jürgen Bona Meyer
BONN.

Prussia, Unterrichts-ministerium

Protokolle

über die

im Juni 1872

im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium gepflogenen,

das Volksschulwesen

betreffenden Verhandlungen.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Berlin, 1872.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besserſche Buchhandlung.)

LA733
A15

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I.

Berlin, den 11. Juni 1872.

In der zur Berathung über Fragen des Volksschulwesens einberufenen Conferenz waren erschienen:

1. der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Falk,
2. der Unterstaatssecretär Dr. Achenbach,
3. 4. die Geheimen Ober-Regierungs-Räthe Stiehl und Dr. Stieve,
5. 6. 7. die Geheimen Regierungs-Räthe Linhoff, Wätzoldt und von Cranach,
8. der Gerichts-Assessor von Wolf,
9. der Regierungs- und Schulrath Arnold aus Liegnitz,
10. der Regierungs- und Schulrath Bayer aus Wiesbaden,
11. der Regierungs- und Schulrath Bock aus Königsberg,
12. der Geheime Regierungs- und Schulrath Kellner aus Trier,
13. der Regierungs- und Schulrath Spieker aus Hannover,
14. der Regierungs- und Schulrath Wetzel aus Stettin,
15. der Seminar-Director Fix aus Soest,
16. der Seminar-Director Giebe aus Bromberg,
17. der Seminar-Director Lange aus Segeberg,
18. der Seminar-Director Schorn aus Weißenfels,
19. der Seminar-Director Treibel aus Braunsberg,
20. der Schulvorsteher Bohm aus Berlin,
21. der Hauptlehrer Dörpfeld aus Barmen,
22. der Dr. Schirm aus Wiesbaden,

23. der Director des Victoria-Bazars Carl Weiß aus Berlin,
24. der Oberpräsident a. D. von Kleist-Retzow, Mitglied des Herrenhauses,
25. der Regierungs-Rath von Mallinckrodt, Mitglied des Hauses der Abg. und des Reichstags,
26. das Mitglied des Hauses der Abg. Dr. Paur aus Görlitz,
27. der Prediger Richter aus Mariendorf, Mitglied des Hauses der Abg.,
28. der Gymnasial-Director a. D. Dr. Techow aus Berlin, Mitglied des Hauses der Abg. und des Reichstags.

Nachdem der Minister den Erschienenen seinen Dank für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie seiner Einladung gefolgt seien, ausgesprochen hatte, verwies er auf die beiliegenden Bemerkungen (Seite 5), welche den Versammelten inzwischen schriftlich zugestellt seien und die Anhaltspunkte für die Berathung enthielten, und erklärte, es ergebe sich daraus, daß die zu erörternden Fragen sich auf den Kern des Volksschulwesens, die Volksbildung, bezögen. Es seien, so bemerkte der Minister, sowohl Voraussetzungen, als Ziele derselben berührt und in umfänglicher Weise die Mittel zu deren Erreichung angedeutet. Die Vorlage gedenke der verschiedenen Gestaltungen, in denen das Ziel zu erreichen sei: der ein- und mehrklassigen, der gehobenen Volksschulen, der Fortbildungsschulen; sie berühre die Weise, auf welche in jeder dieser Gestaltungen zu verfahren sei, endlich die Schulaufsicht und die hochwichtige Frage der Vorbereitung und Ausbildung zum Lehrerberufe. Es sei in dieser Versammlung nicht am Platze, auf die Wichtigkeit aller dieser Fragen mehr als hinzudeuten und ebensowenig eine weitere Ausführung darüber angezeigt, daß grade in der gegenwärtigen Zeit mit Ernst an der Lösung dieser Fragen gearbeitet werden müsse. Mehr als zahlreiche Stimmen verlangten die Wiederaufnahme der Bestrebungen zur Herstellung eines Unterrichtsgesetzes und ebenso lebhaft die Umgestaltung derjenigen Bestimmungen, welche im Gesetze keinen Platz hätten, sondern im Wege der Verwaltung zu treffen seien. Er, der Minister, habe dabei die Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 im Auge, welche sich zwar nur auf die evangelische Volksschule bezögen, deren Grundsätze indessen, soweit er sehen könne, und confessionelle Verschiedenheiten nicht ein Anderes geböten, auch in Betreff des katholischen Volksschulwesens thatsächliche Anwendung fänden. Wenn auch die gesetzlichen Vorschriften über das Volksschulwesen und die im Wege der Verwaltung hinsichtlich desselben zu erlassenden Bestimmungen in engem Zusammenhange ständen, so sei damit doch nicht ausgeschlossen, daß mit einer Abänderung

der letzteren, wenn, wie er glaube, eine solche erforderlich sei, vorgegangen werden könne, ehe das Unterrichtsgesetz, dessen Einbringung und Zustandekommen von manchen Bedingungen abhänge, erlassen sei. Aus diesem Grunde bezöge sich eine Reihe der Anhaltspunkte auf Fragen, welche durch die Verwaltung zu beantworten seien. Bei jeder Aenderung auf dem Gebiete des Volksschulwesens erscheine wegen der hohen Wichtigkeit desselben für das ganze Staatswohl möglichst sorgfältige Vorbereitung dringend geboten. Die Berufung der heute zusammentretenden Conferenz zu diesem Zwecke könne er, der Minister, deshalb nicht blos als aus seinem persönlichen Bedürfnisse hervorgegangen bezeichnen. Sei es auch richtig, daß seit längerer Zeit, insbesondere auch im letzten Jahrzehnt, die Fragen des Volksschulwesens vielfach umfängliche und eingehende Erörterung gefunden hätten, so sei doch damit eine erschöpfende Vorbereitung nicht gegeben. Erst in neuerer Zeit vielmehr seien manche wichtige Momente, wie z. B. gehobene Volksschulen und Fortbildungsschulen, in den Vordergrund der Erörterung getreten und noch keineswegs ausreichend behandelt; grundsätzliche Auffassungen, die man seit 20 Jahren und bis in die neueste Zeit für richtig gehalten, seien gegenwärtig in Zweifel gezogen oder sogar durch entgegengesetzte Anschauungen ersetzt worden, — es sei dabei an die auf das Volksschulwesen rückwirkenden Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu denken. Auch wo solches nicht der Fall, zeigten sich die Ansichten weiter Kreise nicht genügend geklärt, noch auch frei von einseitigen oder nicht der Sache entnommenen Gesichtspunkten. Unter solchen Umständen habe er, der Minister, geglaubt, daß es recht sei, eine Conferenz von Männern zu berufen, welche sämmtlich ein lebhaftes Interesse für das Volksschulwesen hätten und um deswillen, bei aller Verschiedenheit des Standpunktes, bei Beurtheilung der dasselbe angehenden Fragen sich lediglich durch die Sache selbst leiten ließen. Es komme ihm darauf an, die Erfahrungen von Männern kennen zu lernen, deren Lebensberuf die Förderung des Volksschulwesens sei, Erfahrungen, gewonnen in den verschiedenen Theilen des auf dem vorliegenden Gebiete nicht homogenen Staates, in verschiedener Lebensstellung und von verschiedenen confessionellen und pädagogischen Standpunkten aus. Ergänzend sollten Auffassungen Anderer hinzutreten, die nicht zu den practischen Schulmännern gehörten. Endlich stehe das Volksschulwesen mit dem gesammten staatsbürgerlichen und bürgerlichen Leben in unauflöslicher Beziehung und steter Wechselwirkung, und darum könne die grundsätzliche Auffassung von der Entwickelung und den Zielen des letzteren nicht ohne Einfluß auf die Anschauung über die Gestaltung des ersteren sein: auch diese Seite der Beleuchtung habe bei den Erörterungen nicht vermißt werden sollen. Aus diesen Erwägungen erkläre sich die Zusammensetzung der Commission: dieselben ergeben zugleich, daß von förm-

lichen Abstimmungen und Feststellungen von Majoritäts-Voten keine Rede sein könne, so sehr erwünscht es auch sein werde, wenn jedes Mitglied seine Auffassung über die einzelnen Fragen kund gäbe.

Zu geschäftlichen Fragen übergehend, wies der Minister

1. darauf hin, daß die mitgetheilten „Anhaltspunkte" nicht beanspruchten, Ausdruck seiner persönlichen Anschauungen zu sein, daß sie vielmehr nur formulirt worden seien, um die Verhandlungen nicht zu sehr auseinanderfallen zu lassen und zu abweichenden oder ergänzenden Anträgen Anlaß zu geben. Er bemerkte sodann
2. daß es ihm angemessen scheine, wenn der Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl die Stellung eines Referenten einnehme;
3. daß er es für erwünscht halte, über die Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche nicht sowohl chronologisch den Hergang derselben wiedergeben, als vielmehr Zusammengehöriges in Begründung und Resultat zusammenfaßten, dabei aber die Namen der Vertreter der betreffenden Anschauung erkenntlich machten, weil die Aeußerungen hier nicht blos von individueller Bedeutung seien, sondern auf die Auffassungen größerer Kreise zurückschließen ließen;
4. daß er die Protokolle zu veröffentlichen beabsichtige und auch gegen Veröffentlichungen über Gang und Ergebniß der Berathung während der Dauer der Conferenz nichts zu erinnern finde, da es ihm nicht zweifelhaft sei, daß dieselben in objectiver Richtigkeit und mit gebotener Discretion erfolgen würden.

Die Versammlung war mit der angedeuteten geschäftlichen Behandlung ebenso einverstanden, wie damit, daß es der Aufstellung einer besonderen Geschäftsordnung nicht bedürfe.

Zum Protokollführer wurde der Gerichts-Assessor von Wolf ernannt, welchem zu assistiren sich die Herren Prediger Richter und Regierungs- und Schulrath Spieker auf Wunsch des Ministers bereit erklärten.

Zu Mitgliedern einer Subcommission für Mittelschulen wurden folgende Herren bestimmt:

1. Schulvorsteher Bohm aus Berlin,
2. Regierungs- und Schulrath Bayer aus Wiesbaden,
3. Seminar-Director Lange aus Segeberg,
4. Seminar-Director Fix aus Soest;
5. Geh. Regierungs- nnd Schulrath Kellner aus Trier,
6. Gymnasial-Director Dr. Techow,
7. Director des Victoria-Bazars Carl Weiß aus Berlin.

Gegen die sofortige Eröffnung der Discussion wurde Widerspruch erhoben, da mehrere Mitglieder sich mit den „Anhaltspunkten",

welche ihnen erst gestern oder heute zugestellt seien, nicht genügend hätten bekannt machen können. Deshalb wurde die Sitzung geschlossen und die folgende auf den 12. Juni 1872 Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Anhaltspunkte für die Berathungen über Volksschulwesen.

Vorbemerkung.

Die hier unten folgenden Sätze nehmen nicht in Anspruch, die Stellung der Regierung zu den einzelnen Fragen und Behauptungen auszudrücken; sie sollen nur zum Anhalt der Discussion dienen. Ihnen gegenüber wird das Aussprechen entgegengesetzter Ansichten und Anträge erwartet, aber ebenso, daß letztere bestimmt formulirt sind.

I. Es wird von der einclassigen Volksschule als Basis ausgegangen.

1. Der Schulbesuch beginnt mit dem vollendeten 6. und schließt mit dem vollendeten 14. Lebensjahre.
2. Normalzahl der Schüler in Einer Classe höchstens 80.
3. Stundenzahl: wöchentlich höchstens 30.
4. Halbtagsschule mit verkürzter Unterrichtszeit darf nur als Nothbehelf geduldet werden.
5. Für den Religionsunterricht wöchentlich 6 Stunden; die einclassige Schule hat einen confessionellen Charakter; Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses schließt nicht von der Aufnahme aus; für eine Minderheit der einer der anerkannten Landeskirchen angehörigen Kinder besorgt in der Regel die Schule den Religionsunterricht; Dissidenten und Juden haben für den Religionsunterricht ihrer eine solche Schule besuchenden Kinder privatim zu sorgen.
6. Wie soll die in dem Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeführt werden?
7. Die Unterrichtsgegenstände für die einclassigen Elementarschulen sind die in den „Grundzügen vom 3. October 1854" bestimmten. Das Volksschullesebuch bildet unter den dort aufgestellten Bedingungen den Ausgangs- und Mittelpunkt für den Unterricht in den Realien.

Ist, auch mit Rücksicht auf die Leistungskraft der Schule eine Erweiterung des hierhin gehörigen Unterrichtsstoffes, event. bis zu welchen Zielen möglich und nöthig?

II. Mehrclassige Schulen.

8. Die Grundlagen für den Unterricht in den mehrclassigen Schulen sind dieselben wie für die einclassigen Schulen. Das Unter-

richtsverfahren ist auf größere Vertiefung angewiesen; der Unterricht in den Realien wird von dem Lesebuch unabhängiger; in allen Fächern werden weitere Ziele gesteckt, namentlich in Rücksicht auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens.

9. Bei der Entwerfung des Lectionsplans für die mehrclassigen Schulen waltet Freiheit in der Berücksichtigung der localen Verhältnisse und Bedürfnisse. Der Lectionsplan für jede solcher Schulen wird von dem Schulvorstand entworfen und von der Bezirks-Regierung bestätigt.

Für ein- und mehrclassige Schulen ist die Frage wegen des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und ebenso die Frage, wie die Erwerbsfähigkeit für die künftigen Lebensverhältnisse überhaupt Berücksichtigung finden kann, mit in Betracht zu ziehen.

10. In den mehrclassigen Schulen wird möglichst auf Trennung der Geschlechter Bedacht genommen.

III. Mittelschulen.

11. Für die bisher unter dem Namen „Rectorats-, gehobene Bürger- und Stadtschulen" und unter ähnlichen Benennungen bestehenden Schulen ist eine Fixirung des Begriffs und der der „Mittelschule oder deutschen Bürgerschule" zu stellenden Ziele erforderlich.

Ein schablonenartiger Lehrplan scheint vermieden werden zu müssen; es ist anzunehmen, daß für eine Ackerstadt in der Provinz Pommern andere Bedürfnisse vorwalten, als für die Districte der Eisen- oder Baumwollen-Industrie.

Von diesen Gesichtspunkten aus werden zunächst Vorschläge seitens der die verschiedenartigen Interessen vertretenden Mitglieder der Conferenz erwartet, und zu dem Ende gleich bei Beginn der Conferenz eine Subcommission ernannt, welche die Sache vorbereitet.

IV. Schulaufsicht.

12. Für diese Frage werden die in der den Mitgliedern der Conferenz zugänglich gemachten Flugschrift von Stiehl Seite 37 aufgestellten Thesen zum Ausgangspunkt genommen.

13. Hinsichtlich der Schulaufsicht in den Städten treten die beiden Gesichtspunkte in den Vordergrund,

a. wie ist eine organische und wirksame Theilnahme der bürgerlichen Gemeinde an derselben zu stärken;
b. wie ist der den kirchlichen Behörden auf den Religions-Unterricht zustehende Einfluß zu gestalten und zu ernenern.

V. Schullehrer-Seminarien.

14. Den Ausgangspunkt der Discussion hat die in der Flugschrift Seite 28 in Anregung gebrachte Frage wegen Errichtung

von besonderen Seminarien für Lehrer an Mittel- und gehobenen Schulen zu bilden; dabei muß selbstverständlich auf die Bestimmungen des Regulativs für die Seminarien vom 1. October 1854 zurückgegangen werden. Anhalt und Direction wird die Discussion entnehmen können aus den Auslassungen in der „Flugschrift" über die wichtigsten Punkte über den Unterricht in Religion, Geschichte, deutsche Sprache und Pädagogik, über Internat und Externat, über die Benutzung der Uebungsschulen.

15. Die Seite 46 und ff. der „Flugschrift" enthaltenen Auslassungen über die Fundamentalgrundsätze der Regulative werden Gelegenheit zu event. Anträgen wegen Beschränkung des Memorirstoffs, Erweiterung des Unterrichts in den Realien und Form des Lehrverfahrens bieten.

VI. Präparandenbildung.

16. Erst, wenn die Aufgabe und die Ziele der Lehrerbildung festgestellt sind, können Entschließungen über die Vorbildung für das Seminar getroffen werden.

Gesichtspunkte sind:

a. Die Art der Vorbereitung für das Seminar wird überall der freien Wahl der Aspiranten überlassen. Die Zulassung zum Seminar erfolgt auf Grund des Resultats der abzulegenden Aufnahmeprüfung.

b. Ist sonach die Vorbildung von Präparanden durch einzelne Geistliche und Lehrer nicht ausgeschlossen, so soll doch die Regel die sein, daß der Staat eine ausreichende Anzahl von Präparandenschulen einrichtet.

c. Diese Präparandenschulen haben einen Cursus von zwei Jahren, mindestens Einen fest angestellten ordentlichen Lehrer, welcher Dirigent ist, sind durchweg Externate und nehmen höchstens 30 Zöglinge auf.

17. Der Lehrplan für die Präparandenschulen wird nach Maßgabe des Seminar-Lehrplans von der Behörde festgestellt.

Als Hauptaufgaben der Präparandenschulen ist anzusehen, daß sie den für die Seminarien erforderlichen Lern- und Wissensstoff in verständiger Weise beschaffen und befestigen und durch ihren Unterricht die formelle geistige Bildung, das Anschauungs-, Beobachtungs-, Auffassungs- und Denkvermögen, sowie Klarheit und Gewandtheit des mündlichen Ausdrucks möglichst fördern.

Bei der Discussion über die Präparandenbildung kann auch der Antrag erörtert werden, daß diese überhaupt wegfällt und ein fünfjähriger Seminarcursus vom 15. Lebensjahre an, eingerichtet wird.

VII. Fortbildungsschulen.

18. Die Nothwendigkeit von Fortbildungsschulen wird im Hinblick auf die beschränkte Schulzeit und die socialen Verhältnisse der Gegenwart als eine Nothwendigkeit erkannt. Für deren Existenz und Gedeihen ist Verpflichtung zu ihrem Besuch erforderlich; bis zu welchem Alter?

Die zunächst Verpflichteten haben die Mittel zur Unterhaltung der Fortbildungsschulen aufzubringen; wer sind diese Verpflichteten?

Der Staat tritt mit seinen Mitteln nach Bedürfniß helfend zu.

Welches sind die Ziele allgemeiner Bildung, welche die Fortbildungsschulen als Fortsetzung der Volksschulen zu erfüllen haben?

Wie und nach welchen Richtungen und bis zu welcher Grenze haben sie den Fach- und Special-Interessen zu dienen? (Beruf der Frauen, Handwerk in den verschiedenen Branchen, Industrie, Ackerbau.)

Stehen die Fortbildungsschulen unter dem betreffenden Schulvorstand, oder unter besonderen Curatorien?

Getheiltes Ressort zwischen dem Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten und dem Minister für Handel?

II.

Berlin, den 12. Juni 1872.

Der Minister Dr. Falk eröffnete die Sitzung und theilte den Inhalt eines an die Conferenz gerichteten Schreibens mit, in welchem der practische Arzt Dr. J. Albu von hier den Wunsch ausdrückt, daß in der Schule Gesundheitspflege geübt und gelehrt werden möge.

Darauf wurde der Satz der Anhaltspunkte

I. „Es wird von der einclassigen Volksschule als Basis ausgegangen"

zur Discussion gestellt.

Der Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl erläuterte denselben durch die Ausführung, daß die überwiegende Zahl der Volksschulen einclassige seien, und in diesen der größte Theil unseres Volkes, soweit es überhaupt auf Volksschulen angewiesen sei, seine Bildung beginne und vollende, die einfachen Verhältnisse der einclassigen Volksschulen böten die beste Gelegenheit, die Principien zu entwickeln und festzustellen.

Hauptlehrer Dörpfeld beantragte zunächst eine allgemeine Bestimmung über den Begriff der Volsschule im Gegensatz zu den höheren Schulen und den Fachschulen.

Nachdem Prediger Richter den Satz, nach welchem von der Volksschule als Basis ausgegangen werden soll, für eine einfache Ueberschrift erklärt hatte, welche nur zu den Sätzen Nr. 7, 8 u. 9

der Anhaltspunkte, nicht aber zu Nr. 1 bis 5 passe, und der Minister bemerkt hatte, daß es nicht Aufgabe der Versammlung sei, Definitionen aufzustellen und Bestimmungen, wie für ein Gesetz, zu formuliren, wurde zunächst der Satz Nr. 1 der Anhaltspunkte berathen. Dieser Satz lautet:

> Der Schulbesuch beginnt mit dem vollendeten 6ten und schließt mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre.

Es wurde (Stiehl) bemerkt, daß diese Bestimmung die Vorschriften des Allg. Landrechts abändere, nach welchen die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, schon nach dem zurückgelegten fünften Lebensjahre derselben beginnt und so lange dauert, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nöthigen Kenntnisse hat. Die letztere Bestimmung sei nicht mehr anwendbar, weil danach eine staatliche Function in die Hände des Seelsorgers gelegt werde; zudem scheine dieselbe der Staatsregierung insofern nicht zweckmäßig, als die katholischen Geistlichen ihr Recht zum Theil so ausgeübt hätten, daß sie die erste Zulassung zum heiligen Sacramente als den Zeitpunkt des Austritts aus der Schule angesehen hätten.

Von einer Seite (Richter) wurde die strenge Aufrechthaltung der Schulpflicht bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre gefordert und speciell eine Bestimmung verlangt, daß der Schulbesuch mit dem Schlusse des Semesters endigen solle, in welchem das vierzehnte Lebensjahr vollendet wird. Es sei zwar richtig, daß ein 13jähriges Kind so viel verdienen könne, daß es seinen Eltern eine große Stütze sei, allein die Regierung dürfe den Gesuchen um frühzeitigere Entlassung aus der Schule nicht nachgeben, weil das letzte Jahr für die Bildung sehr wichtig und sonst in den Entlassungen leicht zu weit gegangen werden könnte.

Ferner wurde die Aufrechthaltung der in einzelnen Provinzen bestehenden Bestimmungen gewünscht, nach denen die Schulpflicht mit einem spätern als dem 14ten Lebensjahre endigt (Lange): in Schleswig-Holstein bilde das 15te resp. 16te Lebensjahr die Grenze der Schulpflicht.

Hiergegen wurde (Stiehl) bemerkt, es sei zwar wünschenswerth, daß die Kinder unter den obwaltenden Verhältnissen in der Lage wären, die Schulen bis zum 15ten resp. 16ten Lebensjahre zu besuchen, was in den östlichen Provinzen nicht der Fall sei. Mit dem so ausgedehnten Termine der Endigung der Schulpflicht müsse sich aber ein so ausgedehntes Dispensationsverfahren verbinden, daß dadurch der Unterricht zerstückelt werde; in Schleswig-Holstein werde sehr viel dispensirt; es sei besser, daß der Unterricht ununterbrochen einen kürzeren Zeitraum hindurch dauere, als stückweise in einem längeren ertheilt werde; in dem kürzeren Zeitraume sei dann

mehr zu erreichen, namentlich, wenn eine gewisse Breite des Unterrichtsverfahrens vermieden werde.

Ein anderer Antrag wollte nur ausgedrückt wissen:

daß die Dauer des Schulbesuchs vom 6ten Lebensjahre an in der Regel 8 Jahre umfassen solle,

da die achtjährige Dauer das Prinzip der in Rede stehenden Bestimmung sei. (Spieker).

Hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem die Schulpflichtigkeit beginnen solle, wurde die Ansicht ausgesprochen (Bayer, Schirm), daß derselbe auf Ostern desjenigen Jahres festzusetzen, in welchem das Kiud 6 Jahre alt werde. Es finde in den meisten Schulen nur zu Ostern eine Aufnahme neuer Schüler statt, eine Aufnahme derselben zu einem anderen Zeitpunkte mache dem Lehrer Mühe und Last und hindere die Erreichung der Schulzwecke; in dem Nassau'schen Gesetze sei bestimmt, daß die Schulpflicht mit dem sechsten Lebensjahre beginne.

Endlich wurde (von Kleist-Retzow, Wetzel) ausgeführt, daß das 6te und 14te Lebensjahr nur in der Regel als die Grenzen der Zeitdauer der Schulpflicht angesehen werden dürften.

Es kämen so viele verschiedene Fälle vor, daß diese Zeitpunkte nicht apodiktisch fixirt werden könnten. Kinder, welche sich mit den Eltern vagabondirend herumgetrieben, kämen oft erst in späterem Alter zur Schule; es sei die Frage, wann sie wieder zu entlassen seien. Häufig sei auch der Weg zur Schule für 6jährige Kinder zu weit. Es liege im Interesse der Eltern, daß die Regierung den festgesetzten Anfangs- und Endpunkt ausnahmsweise überschreiten dürfe.

Nach einer anderen Ansicht bildet das 14te Lebensjahr den äußersten Zeitpunkt, über welchen hinaus die Kinder nicht in der Schule behalten werden sollen (Kellner). In den Regierungs-Bezirken Cöln, Trier und Coblenz würden die Kinder katholischer Confession, welche mit dem 12ten Jahre ad sacra zugelassen würden, deshalb noch nicht vom Schulbesuch befreit, in der Diöcese Paderborn endige der Schulunterricht dagegen mit der Confirmation, welche mit dem 14ten Lebensjahre zusammenfalle. Der Zustand, wonach der Geistliche die Entscheidung über die Entlassung habe, stütze sich auf eine Allerh. Kab.-Ordre vom Mai 1825 und eine Entscheidung des Ober-Tribunals. Es bestehe für die Eltern das Bedürfniß, ihre Kinder vielfach zur Arbeit zu verwenden, namentlich die Klein-Bauern müßten die Kräfte ihrer Kinder nach deren 14tem Lebensjahre in Anspruch nehmen, weil die Arbeitskräfte durch die Industrie ꝛc. für sie zu theuer geworden seien.

Von einem neuen Gesichtspunkte aus wurde dann noch (Bayer, Schirm) der Zusatz beantragt

die Entlassung erfolgt jedoch erst nach einer bestandenen Prüfung vor der Ortsschulbehörde.

Nach der Nassau'schen Schulordnung, wurde ausgeführt, habe der Schulinspector das Recht, Kinder, welche nach ihrem 14ten Lebensjahr noch nicht hinlänglich befähigt erschienen, in der Schule zurückzubehalten. Es sei erforderlich, daß das Kind die Schulperiode mit Nutzen bestanden habe. Das Bewußtsein der zu bestehenden Prüfung werde auch das Kind bei herannahendem Ende der Schulzeit abhalten, in seinem Fleiße und seiner Aufmerksamkeit nachzulassen.

Endlich wurde der Wunsch ausgedrückt, daß es den Eltern gestattet sein möge, ihre Kinder schon vor und auch noch nach dem festgesetzten Anfangs- resp. Endigungstermine in die Schule zu schicken. (Bayer).

Hinsichtlich eines zu der Nr. 1 der Anhaltspunkte beantragten Zusatzes (Techow):

> Für die Kinder unter 6 Jahren ist, wo die Verhältnisse es irgend gestatten, die Einrichtung von Kindergärten in Aussicht zu nehmen und der Fürsorge des Staates zu empfehlen,

herrschte in sofern Meinungsverschiedenheit, als einerseits der Staat in den Vordergrund gestellt und es der Thätigkeit desselben überwiesen wurde, auf die Einrichtung von Kindergärten hinzuwirken, andererseits dagegen betont wurde, die Kindergärten seien nur ein Nothbehelf, das elterliche Haus, die Mutterstube sei der Ort, wo die Kinder zu verweilen hätten. Dagegen wurde auf die Verhältnisse hingewiesen, daß die Eltern, welche in Fabriken arbeiten oder aus anderen Gründen den ganzen Tag über nicht zu Hause sind, in der traurigen Nothwendigkeit sich befinden, ihre Kinder, welche sie nicht selbst beaufsichtigen können, entweder fremder Aufsicht übergeben oder sich selbst überlassen zu müssen. v. Mallinckrodt wollte nicht, daß der Staat sich des Individuums noch mehr bemächtige, als schon durch den Schulzwang geschehe; er, v. Kleist und Bayer empfehlen, die Einrichtung von Kindergärten da, wo sie nothwendig erscheine, der freien Liebesthätigkeit und der Initiative von Seiten der Gemeinden oder Kirchen zu überlassen.

Einverständniß herrschte darüber, daß die Kindergärten nicht obligatorisch eingeführt und der Staat nicht zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden könne.

Von einer Seite wurde noch erwähnt, daß die Kindergärten da nothwendig zu sein schienen, wo die Kinder, um die Schule mit Nutzen besuchen zu können, erst Deutsch lernen müßten. Im Elsaß sei die Kenntniß der französischen Sprache durch Kindergärten verbreitet worden; deshalb empfehle sich die Einrichtung derselben in den polnischen Gegenden, um die Bekanntschaft mit der deutschen Sprache zu fördern (Arnold). Hiergegen wurde geäußert (Richter), daß mit den Kindergärten keine politische Propaganda gemacht werden,

sondern dieselben ihrem eigentlichen Zwecke der Vorbildung der ersten Altersstufe erhalten bleiben sollten.

Eine von dem Berliner Verein für Jugend- und Volkserziehung nach Fröbel's Prinzipien eingereichte Denkschrift wurde an die Mitglieder vertheilt.

Bei dem zweiten Anhaltspunkte:

„Normalzahl der Schüler in Einer Classe höchstens 80"

herrschte Einverständniß darüber, daß 80 die höchste Zahl von Kindern sei, deren Unterricht einem Lehrer zuzumuthen. Da die Erziehung auch durch Herantreten des Lehrers an die Individualität der Kinder bewirkt werde, und zudem der Gesundheitspflege Rechnung getragen werden müsse, dürfe die Zahl 80 nicht überschritten werden. Es wurde freilich anerkannt, daß es noch ein ideales Ziel sei, die Schülerzahl für jede Classe bis auf 80 herabzumindern, da es Classen mit 300 Schülern gebe und dem Staate durch diese Herabminderung so viel Kosten zur Last fallen würden, daß dieselben erst in einer Reihe von Jahren aufgebracht werden könnten.

von Kleist-Retzow interpretirte den zur Berathung stehenden Satz dahin, daß danach die Zahl der Schüler in einer Classe in der Regel 80 nicht übersteigen dürfe, und Kellner erklärte, daß man bei Bestimmung der größten zulässigen Anzahl der Schüler in einer Classe nicht zu rigorös sein dürfe, auch den thatsächlichen Verhältnissen, z. B. dem Raum in den Schulzimmern, Rechnung tragen müsse.

Nach der Ansicht Richter's handelt es sich bei der in Rede stehenden Frage um eine Bestimmung, welche in ein Unterrichtsgesetz aufzunehmen sei, nicht aber blos um einen pädagogischen Grundsatz, nämlich darum, ob das Gesetz aussprechen solle, daß die Regierung von den Gemeinden die Aufbringung der Kosten verlangen könne, welche behufs Herabminderung der Schülerzahl der Klassen bis auf 80 erforderlich seien. Selbstverständlich werde vorausgesetzt, daß die Regierung von der Vollmacht einen vernünftigen Gebrauch mache. — Hiergegen wurde (Stiehl) erklärt, daß es sich darum handele, ob Jemand aus pädagogischen Gründen eine andere als die Zahl 80 wünsche.

Hiernächst wurde, zurückgreifend auf den noch nicht erledigten Satz Nr. I., über folgende Anträge berathen:

1. Die dreistufige Volksschule gilt als Norm (Bohm).
2. Die dreiclassige Volksschule ist als die normale anzusehen (Dörpfeld).
3. Die einclassige, d. i. die drei- oder vierstufige Schule gilt als Basis (Spieker).

In thatsächlicher Beziehung wurde zunächst angegeben, daß noch ein Enormes zu thun sei, bis wir eine einclassige Volksschule

mit höchstens 80 Schülern hätten; im Regierungsbezirke Oppeln seien noch 700 Lehrer erforderlich, um diese Classen einrichten zu können; jede einclassige Volksschule habe 3 Abtheilungen oder Stufen (Stiehl, Kellner, Bock, Giebe). Dem entgegen wurde behauptet, daß die einclassigen Schulen in der Provinz Brandenburg und in Pommern zweistufige seien, was die Theilung während des Sommers vor Augen stelle. In Nassau, wurde ausgeführt, zerfalle jede Elementarschule in zwei Abtheilungen und jede dieser wieder in zwei Unterabtheilungen, so daß dort 4 Classen vorhanden wären; mitunter komme eine Dreitheilung vor, und zwar der Art, daß die Kinder von 6 bis 7 Jahren die Unterclasse, von 8 bis 10 Jahren die Mittelclasse und die Kinder von 11 bis 14 Jahren die Oberclasse bilden (Schirm). Nach einer andern Mittheilung sollen in Nassau Volksschulen mit 4 Stufen, aber nicht mit 4 Classen, bestehen (Bayer).

Der erste und zweite Vorschlag gehen davon aus, daß die Volksschule einer innerlichen festen Gliederung bedürfe; was übrigens auch der Antragsteller von Nr. 3 nicht bestreitet.

Bei dem ersten Satze ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß eine dreistufige Schule die pädagogisch richtige Form sei: würden die Kinder in mehrere Classen eingetheilt, so könne der Lehrer mehr leisten, derselbe sei auch genauer zu controlliren, weil ihm ein näheres Ziel gesteckt werde, welches er nach ein paar Jahren erreicht haben müsse. Der Lehrer bedürfe eines Ideals, mit einem solchen komme er aus dem Seminar, wo er eine mehrclassige Schule kennen gelernt habe. Nur eine Theilung ermögliche, daß die Zahl der Unterrichtsstunden für die Kinder in den verschiedenen Classen verschieden sei. Die einclassige Schule scheine zu dem Grade von Wissen degradirt werden zu sollen, auf welches in dem 7ten Anhaltspunkte hingewiesen sei. Häufig sei von der Regierung in kleinen Städten, namentlich in Preußen und Posen, eine zweite einclassige Volksschule eingerichtet aus confessionellen Rücksichten, während es pädagogisch nützlicher gewesen sei, der bereits bestehenden Schule eine zweite Classe hinzuzufügen (Bohm, Techow, Richter, Schirm).

Hiergegen wurde darauf hingewiesen, daß in der einclassigen Volksschule eine gewisse Gemeinschaft liege, eine erziehliche Einwirkung eines Kindes auf das andere stattfinde, und die Lehrer in den Seminarien die Fähigkeiten erwürben, eine solche Classe zu unterrichten; wolle man Ideale verfolgen, so könne man nur gleich sagen, es sei am besten, jedem Kinde einen Privatlehrer zu halten; werde an derselben Schule ein zweiter Lehrer angestellt, so beziehe derselbe in der Regel nicht das Gehalt eines selbstständigen Lehrers, mithin erwachse daraus die Gefahr einer Schädigung des Einkommens der Lehrer; es müsse darauf gesehen werden, daß der Schulbezirk nicht

zu groß und die Entfernungen für die Kinder nicht zu weit seien, — Beides sei bei Einrichtung mehrer besonderer Classen zu besorgen. Die Bestimmung, daß die dreiclassige Schule die Norm bilde, könne nur dahin verstanden werden, daß der Lehr- und Stundenplan so festgesetzt werden solle, wie wenn wir dreiclassige Schulen hätten, es existirten aber in Preußen siebenmal mehr einclassige als mehrclassige Schulen. Dieser Umstand könne auch in 100 Jahren noch nicht geändert werden. Die Hauptsache sei ein tüchtiger Lehrer für die Schule (Stiehl, Kellner, Bock, Giebe, von Kleist). Die confessionellen Verhältnisse müßten nach der Verfassungsurkunde nach Möglichkeit bei der Einrichtung der Schulen berücksichtigt werden; deshalb sei oft die Einrichtung einer zweiten einclassigen Volksschule statt der Einrichtung einer zweiten Classe in einer bereits bestehenden Schule geboten (von Mallinckrodt, von Kleist).

Bei dem zweiten Vorschlage:

„Die dreiclassige Volksschule ist als die normale anzusehen"

ist die dreiclassige Schule in die Mitte gestellt und es wird durch denselben beabsichtigt, den Schulcasernen gegenüber eine Position zu schaffen. Die vier-, fünf- und mehrclassigen Schulen, wurde gesagt, würden durch Nachtheile geschädigt, welche, im Vergleich mit den dreiclassigen Schulen, die Vortheile, die sie bieten, nicht groß genug erscheinen ließen (Dörpfeld).

Ueber den dritten Satz der Anhaltspunkte:

„Stundenzahl wöchentlich höchstens 30"

herrschte Einverständniß darin, daß den Kindern einschließlich des Unterrichts im Turnen und in den weiblichen Handarbeiten nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich zu geben seien.

Es wurde der Wunsch ausgesprochen, die Anzahl der Stunden für die Mittelstufe auf höchstens 26 und für die unterste Stufe auf höchstens 24 resp. 18 zu bestimmen, da pädagogisch darauf hingewirkt werden müsse, die tägliche Unterrichtszeit der kleinen Kinder zu verkürzen, weil dieselben, nicht genügend beschäftigt, sich und Andern eine Last und weil durch solche Verkürzung Lehrkräfte für die Größeren gewonnen würden.

Zudem wurde Gewicht darauf gelegt, daß die Kinder nicht mit häuslichen Arbeiten bis zur Plage der Eltern belastet würden (von Mallinckrodt). Einem der Mitglieder (von Kleist-Retzow) schien es bedenklich, die Anzahl der für die Mittel- und Unterstufe genügenden Unterrichtsstunden zu fixiren, da die jüngeren Kinder immerhin etwas lernten, wenn sie auch nur dem Unterrichte der älteren zuhörten.

Bezüglich des vierten Anhaltepunkts, welcher lautet:

„Halbtagsschule mit verkürzter Unterrichtszeit darf nur als Nothbehelf gestattet werden",

erklärte Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl, daß diese Halbtags-

schulen ihrer Zeit von Goltzsch als die Panacee des Volksschulwesens hingestellt seien; er meinte, daß es nicht blos der Unterricht sei, welchen die Kinder erhalten, sondern auch der nicht zu definirende, so zu sagen magnetische Einfluß des Lehrers auf die Kinder, welchen dieselben während des Tages in sich aufnähmen. Man habe den Vorzug der preußischen Schulen, deren Erfolge sich in den letzten Kriegen bewährt, nicht in den Kenntnissen der Schüler, sondern in ihrer Anlage zum Gehorsam, zur Treue und zur Achtung vor ihren Vorgesetzten zu suchen.

Die Halbtagsschulen wurden als solche Schulen bezeichnet, in denen die Kinder auch im Winter in getrennten Abtheilungen, z. B. weil das Schullocal für die gesammte Anzahl der Schüler zu klein oder die Gemeinde zu arm sei, um mehr als einen Lehrer halten zu können, unterrichtet würden und in denen die Zahl der Unterrichtsstunden nicht mehr als 16 in jeder Abtheilung betrage. Die Versammlung war darüber einverstanden, daß diese Halbtagsschulen nur als ein Nothbehelf geduldet werden dürfen. — Von den Halbtagsschulen wurden die Sommerschulen unterschieden, in welchen die Zahl der Unterrichtsstunden während des Sommers deshalb beschränkt sei, weil die Eltern, z. B. Kleinbauern und Häusler, die Kräfte ihrer Kinder zum Hüten ihrer Kuh, worin oft ihr einziger Reichthum bestehe, nöthig hätten und nicht im Stande wären, sich anderweit Arbeitskräfte zu beschaffen, da dieselben durch die Industrie zu sehr in Anspruch genommen und zu theuer geworden wären. Bezüglich dieser Sommerschule wurde der Wunsch ausgesprochen (Kellner), daß es bei der Bestimmung des Regulativs vom 3. October 1854 (Seite 62 der Gesammtausgabe) verbleibe, wonach dieselbe von der Regierung auf Antrag der Gemeinde und des Schulvorstandes auf Widerruf gestattet werden könne.

Von einem andern Gesichtspunkte aus wurde es für zweckmäßig erklärt, den Unterricht bei der Hitze im Sommer überhaupt des Nachmittags ausfallen zu lassen; die Hitze und die ermattende Luft des gefüllten Schulzimmers mache es den Kindern schwer, dem Unterricht mit angespannter Aufmerksamkeit zu folgen (Richter).

III.

Berlin, den 13. Juni 1872.

In der dritten Sitzung wurden der fünfte und sechste Anhaltspunkt berathen:

5. „Für den Religionsunterricht wöchentlich 6 Stunden; die einclassige Schule hat einen confessionellen Charakter; Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses schließt nicht von der Aufnahme aus; für eine Minderheit der einer anerkannten Landeskirche angehörigen Kinder besorgt in der Regel die

Schule den Religionsunterricht. Dissidenten und Juden haben für den Religionsunterricht ihrer eine solche Schule besuchenden Kinder privatim zu sorgen."

6. „Wie soll die in dem Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeführt werden?"

Geh. Rath Stiehl beschränkte sich in seiner Motivirung der beiden Sätze auf den Hinweis auf Art. 24. der Verf.-Urk., in welchem der Volksschule ein confessioneller Charakter beigelegt sei.

Der Minister erinnerte dagegen, daß der zweite Satz der Vorlage mehr enthalte als Art. 24. der Verf.-Urk. ausspreche: nach diesem werde nicht der Volksschule schlechthin ein confessioneller Charakter beigelegt, sondern nur eine möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse gefordert. Er stellte beide Nummern zusammen zur Discussion, und empfahl, den ersten Satz von Nr. 5. in Verbindung mit Nr. 7. zu erörtern.

Dr. Paur entschied sich für gänzliche Fernhaltung des Confessionalismus aus der Schule, indem er den Antrag stellte:

der confessionelle Unterschied der Volksschule mit allen seinen Consequenzen ist aufgehoben.

Seiner Ansicht nach soll der specifisch confessionelle Religionsunterricht den Confirmanden ertheilt werden und der Schule nur der Stoff der biblischen Geschichte, vorzugsweise die Erscheinung von Jesus und die ethischen Momente verbleiben, welche der Lehrer aus den Worten Christi ziehen könne.

Zur Begründung dieser Ansicht führte er aus, es komme bei dem Unterrichte darauf an, die volle Wahrheit zu entwickeln; deshalb sei von dem Natürlichen und Einfachen auszugehen und die Sache nicht durch einen fremden Stoff zu trüben; zudem sei die Zuspitzung zu Gegensätzen in den Schulen zu vermeiden, vielmehr volle Gemeinsamkeit der Lehrstoffe und Lehren anzustreben; die Schule müsse sich bewußt sein, daß die Kinder für die Gesammtheit erzogen würden; und endlich sei im Interesse der Wahrheit zu wünschen, daß die Lehrer bei ihrer Wahl nicht mehr nach ihrem Glaubensbekenntnisse gefragt zu werden brauchten; es würden sonst Heuchler erzeugt. Er tadelt deshalb die Regulative, weil dieselben schon in die Glaubenslehren der getrennten Kirche einführten, und durch Mangel an Einheit die gesunde Entwickelung störten.

Herr Bohm will einen „christlichen Religionsunterricht" in den Volksschulen ertheilt wissen. Der Lehrer, meinte er, könne den Kindern von beiden Confessionen den Religionsunterricht geben, weil die beiden großen Religionsgesellschaften viel Gemeinschaftliches hätten und eine confessionelle Zuspitzung in den Schulen nur ausnahmsweise aus besondern nicht in der Religion liegenden Gründen ihre Stelle fände; wenn der Religionsunterricht für beide Con-

feſſionen gemeinſchaftlich ſei, würde die Stellung derſelben zu einander eine friedliche ſein, was im Intereſſe des Staats liege, jedoch ſei dann der Gemeinde ein Einfluß auf die Auswahl des Leſebuchs einzuräumen, da in demſelben oft Haderſachen confeſſioneller Natur ſtänden. Diejenigen Schulkinder, welche einer andern Confeſſion wie der Lehrer angehörten, ſollten vom 11ten oder 12ten Lebensjahre ab Unterricht durch einen Geiſtlichen der andern Confeſſion erhalten.

Techow, Schirm, Richter ſtellten ſich auf den Boden der wirklichen Verhältniſſe und zeigten, wie die Einheit der Volksſchule ungeachtet der Trennung des Volks in Confeſſionen und die Einwirkung der letzteren auf den Religionsunterricht beſtehen könne. Techow forderte Aufnahme aller Kinder ohne Rückſicht auf das Glaubensbekenntniß, und überwies die Beſorgung des Religionsunterrichts, welcher confeſſionell zu ertheilen ſei, der Schulgemeinde. Hinweiſend einerſeits auf das numeriſche Uebergewicht, welches die nur einer Confeſſion zugehörigen Schulgemeinden vor denen gemiſchter Confeſſion hätten, ſowie auf den bereits geſtern betonten Vortheil, welchen eine mehrclaſſige Schule vor mehreren einclaſſigen habe, erläuterte er nach Vorſtehendem den Sinn ſeines Satzes:

> Die einclaſſige Volksſchule hat einen confeſſionellen Charakter, die mehrclaſſige iſt, wo die confeſſionellen Verhältniſſe der Schulgemeinde dies nöthig machen, eine Simultanſchule.

Schirm citirte die erſten Paragraphen des Naſſau'ſchen Schuledicts vom 24. März 1817, um den interconfeſſionellen Charakter der Volksſchule zu vertheidigen und empfahl, hieran feſthaltend, folgende Sätze:

> „In den Volksſchulen ſoll die dem Menſchen im Staatsverhältniß nothwendige allgemeine Bildung erlangt, und derſelbe dadurch zum Fortſchreiten auf eine höhere Stufe der Entwickelung geſchickt gemacht werden. — Zur Erreichung dieſes Zweckes werden angeordnet Elementarſchulen für die jedem Menſchen ohne Unterſchied des Geſchlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Beſtimmung nothwendige allgemeine Bildung, ſoviel thunlich in allen Gemeinden unſeres Herzogthums, abgeſondert nach Geſchlecht, Lebensalter, Fähigkeit und Anzahl der Schulkinder, mit einem oder mehreren Lehrern beſetzt, ſo daß, wo gemiſchte Schulen beſtehen und die Zahl der Schulkinder die Anſtellung mehrerer Lehrer nothwendig macht, dieſe von verſchiedenen Confeſſionen genommen werden ſollen. Da, wo die Elementarſchule von Kindern beſucht wird, deren Eltern nicht zur Confeſſion des Lehrers gehören, wird von den Geiſtlichen ihrer Confeſſion für den Religionsunterricht derſelben die erforderliche Fürſorge eintreten.

Die Koſten dieſer Fürſorge überwies er der Gemeinde.

Richter faßte seine Ansicht in den Antrag zusammen:

Die Volksschule hat alle Kinder ohne Rücksicht der Confession aufzunehmen. Der Religionsunterricht wird nach den Grundsätzen desjenigen Bekenntnisses ertheilt, welchem die Mehrzahl der Schüler angehört. Darnach richtet sich auch in einclassigen Schulen die Anstellung des Lehrers. Für den Religionsunterricht der Minderheit haben die Eltern, falls die Zahl der Minderheit aber 15 übersteigt, ebenfalls die Schulverpflichteten angemessen zu sorgen.

Den Satz der Vorlage, daß die einclassige Volksschule einen confessionellen Charakter habe, lehnte er ab, weil dieser Satz die factische Theilung zum Grundsatz erhebe und in der Praxis bei dem Streit der Confessionen zu den bedenklichsten Consequenzen führe. Die Volksschule als Anstalt des Staats sei nur eine, diese Einheit und damit den Frieden auf dem Gebiete des Unterrichts zu wahren, sei unter den obwaltenden Verhältnissen eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung und der ihr allein zustehenden Aufsicht. Thatsächlich sei die Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse nicht allzuschwer herzustellen, da in der bei weitem größten Zahl einclassiger Volksschulen die Einheit der Confession vorherrsche. In diesen Fällen sei der Religionsunterricht der verschwindenden Minderheit der Schüler Privatangelegenheit der Eltern: der Staat habe zu sorgen, daß kein confessioneller Hader den Unterricht vergifte. Bei Mischung der Confessionen in den Schülern trete von einer gewissen Zahl an auch die Schulgemeinde für den Religionsunterricht der Minderheit ein. Schwieriger als die gesetzliche Ordnung sei die practische Ausführung, welche einen Lehrerstand von deutschem Geiste erfüllt fordere.

Dagegen wurde von anderer Seite (von Mallinckrodt) ausgeführt:

Die confessionelle Verschiedenheit werde als ein Uebel empfunden, welches man durch die Schule beseitigen wolle; wo die meiste Differenz, dahin richte man besonders die abschleifende Thätigkeit der Schule; dies Moment habe zu dem Schlagworte der confessionslosen Schule geführt. Bei dem positiv verschiedenen Inhalte der evangelischen und katholischen Confession würden zunächst die nicht gemeinsamen Elemente ignorirt, um allmählich absorbirt zu werden. Deshalb empfänden die Katholiken die Nothwendigkeit einer Vertheidigung gegen derartige fortdauernde Angriffe. Solche Vertheidigung liege in dem Festhalten der Forderung eines confessionellen Charakters der Schulen. In der Schule solle das Kind um seiner selbst, nicht um des Staates willen erzogen werden; das Kind müsse für das Jenseits vorbereitet werden. Wolle man Frieden zwischen beiden Confessionen auf dem Gebiete des Unterrichts stiften, so möge man Freiheit geben. Das einheitliche Reglementiren bewirke bei der Verschiedenheit der Realitäten im Leben des Volks nur Unruhe.

Wenn auf beiden Seiten der ehrlichste und unbefangenste Wille vorhanden wäre, alle Anschauungen mit relativ gleichem Maaße zu messen, so würde man gern auf den Vorschlag einer Verbindung der katholischen mit der evangelischen Schule eingehen können. Es bestehe aber das Bestreben, den Katholicismus aufzusaugen und deshalb müsse der Satz „principiis obsta“ befolgt werden. Fälle, daß ein Lehrer durch die Zumuthung, den Religionsunterricht nach den Vorschriften der Kirche zu ertheilen, in einen Widerspruch mit seiner persönlichen Ueberzeugung gesetzt werde, möchten bei den Protestanten vorkommen, könnten sich aber bei den Katholiken überhaupt nicht oder so gut wie gar nicht ereignen.

Giebe und Bock gingen zwar ebenfalls von der Ansicht aus, daß der Religionsunterricht in positiv-christlicher Gestalt, also mit confessionellem Charakter zu ertheilen sei, betonten aber mit Rücksicht auf Posen und Preußen die Nothwendigkeit von Simultanschulen, welche noch nicht in dem Maaße, wie es wünschenswerth sei, erstrebt worden seien. Es gebe Städte in Posen mit 3 einclassigen Elementarschulen, wo eine Zusammenziehung derselben in eine mehrclassige Simultanschule pädagogisch zweckmäßig sei. In Bromberg z. B. befänden sich mehrere Simultanschulen.

Wenn in einer Simultanschule ein evangelischer und ein katholischer Lehrer angestellt würde, könne jeder diejenigen Kinder in der Religion unterrichten, welche seiner Confession angehören, so daß auf diese Weise für den Religionsunterricht gesorgt und zugleich der Vortheil einer größern Leistungsfähigkeit gewonnen würde, welche die mehrclassige vor der einclassigen Schule voraus habe.

Bayer schließt sich dem von Schirm ausgesprochenen Wunsche an, daß die in Nassau gesetzlich bestehende Simultanschule erhalten bleibe.

Von anderer Seite wurde es dagegen für nothwendig erachtet, da, wo Kinder in verschiedenen Confessionen zu erziehen seien, womöglich für die Kinder jeder Confession eine besondere, wenn auch einclassige, Schule zu errichten. Der Friede zwischen beiden Confessionen, wurde behauptet, sei durch eine solche Einrichtung nicht gefährdet; die Stellung der evangelischen und katholischen Christen zu einander werde zwar jetzt oft so angesehen, als ob gar keine Gemeinschaft zwischen beiden Confessionen bestehe, dieselben hätten aber den einen Glauben, daß Jesus Christus in das Fleisch gekommen sei; die Religion lege keine Scheidung in das Herz der Kinder, sondern lehre ihnen vor Allem Liebe zu Gott und zum Nächsten und wirke so dem Eintreten eines Krieges Aller gegen Alle entgegen. Sie sei nicht blos als ein Gegenstand des Unterrichts, sondern als der Mittelpunkt der Schule anzusehen; die Kinder sollten sie in sich aufnehmen als etwas, was ihr ganzes Leben regeln solle. Wenn man eine Lebensäußerung des Christenthums in

der Schule haben wolle, so könnten beide Confessionen nicht in einer Schule zusammen sein. Das Christenthum sei das tiefgehendste Bildungsmittel, es habe die Welt überwunden. Man werde doch nicht leugnen können, daß das Denkvermögen an sich eine niedere Eigenschaft sei. Das Christenthum bilde den ganzen Menschen materiell durch Aneignung des Wortes Gottes und damit des Lebens aus Gott und in Gott, und formell durch Aneignung der Sprache unserer lutherischen Bibelübersetzung, welche die Grundlage sei und bleibe für unsere hochdeutsche Sprache. — Das Christenthum in Form des Bekenntnisses befördere nicht Heuchelei, aber das seien Heuchler, welche Aemter in demselben annehmen, ohne an seine Wahrheit zu glauben. — Wolle man die mehrclassige Schule simultan herstellen, so stelle man etwas vermehrtes Wissen dem Werthe des confessionellen Schullebens in getrennten Schulen voran. Die Gemeinsamkeit verschiedener Confessionen erzeuge den angeblichen Frieden durch Abschwächung des religiösen Lebens; es komme Alles darauf an, die Kinder ihres Glaubens gewiß zu machen, das spätere Leben bringe dann die Ausgleichung. (von Kleist-Retzow.)

Die confessionelle Schule, so wurde weiter bemerkt, biete dem Kinde dasjenige, dessen es bedürfe, nämlich Gebet, Gesang und Gottesdienst, sowie in pädagogischer Beziehung die biblischen Geschichten. Zudem lasse sich das specifisch Confessionelle nicht verbannen, die Symbole, wie das Kreuzemachen und Ave Maria-Beten würde schon von der Familie festgehalten. In Schlesien sei nach dem Schulreglement von 1801 die confessionelle Sonderung durchgeführt, Simultan-Schulen gebe es dort nicht. Dieser Zustand entspreche auch der Vorschrift des Artikels 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, wonach die Volksschulen eine Einrichtung bekommen sollten, welche möglichst confessionell sei (Kellner, Arnold).

Nach einer dritten Ansicht ist die Bildung von Simultan-Schulen zwar in pädagogischer Beziehung und im Interesse der Einheit in der Schule nicht wünschenswerth, aber auf Wunsch der Eltern der Schulkinder zu gestatten. Man entspreche vollkommen dem Art. 24 der Verfassungsurkunde, so wurde erklärt, wenn man bestimme, daß jede Schule ihre besondere Schulgemeinde haben, bei der Bildung derselben die Confession möglichst berücksichtigt werden, und deshalb nur Personen ein- und derselben Confession die Schulgemeinde bilden sollten. Den Eltern, welche ihre Kinder einer solchen confessionellen Schule nicht anvertrauen wollen, sei, wenn ihr Erziehungsprogramm von der Staatsregierung (Schulbehörde) genehmigt werde und sie wenigstens 80 schulpflichtige Kinder aufweisen könnten, die Bildung einer besondern öffentlichen Schulgemeinde behufs Gründung einer eigenen Schule zu gestatten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Gegensätze zwischen Staat und

Kirche auszugleichen seien, und die Meinung ausgesprochen, dies könne auf die Weise geschehen, daß die Eltern als ein Bindeglied zwischen Staat und Kirche träten, denn diese hätten ein gleiches Interesse an der Schule, dem Staate und der Kirche. Hieraus wurde gefolgert, daß der Staat den Eltern die Verbindung mehrerer Schulgemeinden verschiedener Confessionen zu einer Simultan-Schule gestatten müsse (Dörpfeld).

Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses von der Aufnahme in die Schule nicht ausschließen dürfe.

Dem Ausfalle des Religionsunterrichts aus dem Lectionsplane der Schule redete ebenfalls Niemand das Wort.

Eine Verbindlichkeit der Schule, den Religionsunterricht einer Minderheit der einer anerkannten Landeskirche angehörigen Kinder auf ihre Kosten ertheilen zu lassen, wurde von einer Seite (Dörpfeld) überhaupt nicht gewünscht. Von anderer Seite sprach man sich dafür aus, daß die Gemeinde dafür zu sorgen habe, daß dieser Religionsunterricht der Minderzahl ertheilt werde, sobald die Zahl der Kinder so groß sei, daß für sie billigerweise die Aufwendung der für jenen Unterricht erforderlichen Kosten verlangt werden könne (Techow, Richter, von Kleist-Retzow).

Ein Theil wollte diese Fürsorge auch auf Kinder, welche nicht einer anerkannten Landeskirche angehörten, ausgedehnt wissen (Techow, Richter, von Mallinckrodt), wogegen ein anderer Theil einwendete, daß der Staat nur zu der evangelischen und katholischen Kirche in einem Verhältnisse stehe, aus welchem seine Verpflichtung, für ihre Bedürfnisse zu sorgen, hergeleitet werden könne (von Kleist-Retzow).

Endlich wurde noch beantragt, statt der allgemeinen unbestimmten Fassung, daß die Pflicht für den fraglichen Religionsunterricht zu sorgen, der Schule in der Regel obliege, zu bestimmen, daß dies bei einer Minderzahl von mindestens 15 Kindern der Fall sein solle (von Kleist-Retzow, Richter). Die Zahl 15, wurde hinzugefügt, sei schon früher vom Ministerium als die richtige angesehen worden.

Als Antwort auf die unter Nr. 6 aufgeworfene Frage wurden folgende Gesichtspunkte entwickelt:

Ein Vorschlag empfahl die Bestimmungen des §. 5. des österreichischen Schulgesetzes, daß die Religionsgesellschaft sich dem Staate zu unterwerfen habe, die Zahl der Stunden für den Religionsunterricht nicht von der Geistlichkeit, sondern von der weltlichen Behörde im Lehrplan festgesetzt werde, der Lehrer der Leiter der Volksschule bleibe, und der Religionsunterricht zwar von der Kirchenbehörde besorgt, aber vom Staate überwacht werde (Schirm).

Eine zweite Meinung stützte sich darauf, daß die Schule eine Anstalt des Staates sei und daß den Religionsgesellschaften, wenn auch die Leitung des Religionsunterrichts, so doch kein „Aufsichtsrecht" über denselben zustehe (Dörpfeld). Es wurde bemerkt, es sei nicht Sache des Staats, Religion zu machen, deshalb seien die Religionsgesellschaften über das Unterrichts-Material, die Einführung und den Gebrauch von Religionsbüchern zu hören, die Bestimmung darüber müsse den Pädagogen des Staates verbleiben; zudem solle die Religionsgesellschaft das Recht haben, sich durch einen Vertreter, welches nicht gerade der Geistliche zu sein brauche, in dem Ortsschulvorstande und bei den Entlassungsprüfungen der Seminare vertreten zu lassen; nach Einführung der neuen Kreisordnung endlich werde es am zweckmäßigsten sein, die Leitung des religiösen Unterrichts der „Kreis-Commission" anzuvertrauen, welcher zu diesem Zwecke noch ein technischer Schulmann beizugeben sei. Dagegen wurde vor dem Gedanken gewarnt, neben der allgemeinen Aufsicht des Staats noch eine besondere Aufsicht der Religionsgesellschaften über den Religionsunterricht einzuführen. Damit würde man die Einheit und den Frieden in der Volksschule bei der bestehenden Spannung untergraben (Richter, Techow).

Eine dritte Meinung ging davon aus, daß man in erster Linie den religiösen Ueberzeugungen derjenigen, denen die Schulkinder angehören, gerecht werden und das Princip der religiösen Freiheit aufstellen müsse, der Staat dürfe sich keine Zwangsleitung des religiösen Unterrichts anmaßen, sondern nur dafür Sorge tragen, daß die Schule nicht in eine gemeingefährliche Richtung gerathe (von Mallinckrodt).

Nach einer vierten Ansicht gebührt den Religionsgesellschaften ein wesentliches Mitbestimmungsrecht bei Beantwortung der vorliegenden Frage. Es wurde vorgeschlagen, die Schulaufsicht in der Regel den Geistlichen zu übertragen, weil dann die Frage nach der Ausführung der Leitung des Religionsunterrichts keine Schwierigkeiten mehr biete (von Kleist-Retzow). Auch wurde gewünscht, daß den Geistlichen die Befugniß eingeräumt werde, den Religionsunterricht selbst zu übernehmen, und bemerkt, daß der Religionsunterricht in allen katholischen Schulen Oberschlesiens noch heute kraft gesetzlicher Bestimmung von den Geistlichen ertheilt werde (von Kleist-Retzow, Arnold).

Ein fünfter Vorschlag (Spieker) endlich beantwortete die gestellte Frage dadurch, daß der Religionsgesellschaft das Recht zugestanden wurde,

a. durch ihre Organe den Umfang und das Ziel der erforderlichen Religionskenntnisse im Einvernehmen mit der staatlichen Schulbehörde zu bestimmen,
b. die Ertheilung des Religionsunterrichts zu revidiren,

c. Beschwerden und Ausstellungen an die Schulbehörde in ihren verschiedenen Instanzen zu richten.

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlages wurde darauf hingewiesen, daß Jeder, der ein Unternehmen leiten solle, 1) das Ziel kennen müsse, wohin er es zu führen habe, 2. sich müsse überzeugen können, ob das Unternehmen auf dem richtigen Wege sich befinde, und 3. berechtigt und verpflichtet sei, es von Irrwegen zurückzubringen (Spieker, Arnold und event. von Kleist-Retzow).

Als Zusatz zu diesem Vorschlage wurde beantragt, der Religionsgesellschaft die Bestimmung „der für den Religionsunterricht zu gebrauchenden Bücher" im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu überlassen (von Kleist-Retzow).

Allen diesen Ausführungen zu Gunsten confessioneller Trennung gegenüber forderte Bohm, gestützt auf seine Erfahrungen, wiederholt Gemeinschaft der Confessionen, und berief sich auf ihm kundgegebene Wünsche katholischer Eltern. Die Forderung der Trennung gehe meistens von den Priestern aus. Es genüge, daß die Gemeinden auf das Schullesebuch einen Einfluß hätten.

IV.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Zu der vierten Sitzung waren die Herren

1. Rector Dr. Horwitz aus Berlin,
2. Landesrabbiner Dr. Meyer aus Hannover

eingeladen und erschienen. Der Minister begrüßte sie und erbat sich Auskunft über die thatsächlichen Verhältnisse und die Ziele der jüdischen Seminarien.

Rector Horwitz berichtete über die Geschichte des Berliner jüdischen Seminars und hob hervor, daß dasselbe mit Mitteln, welche eigentlich für Talmudthora (Talmudstudium) bestimmt gewesen, gegründet sei; dasselbe sei jedoch vom Staate geringer, als wie eine Präparanden-Anstalt behandelt worden: das Recht der Entlassungsprüfung habe ihm gefehlt und dies sei deprimirend für Lehrer und Schüler gewesen. Zudem habe das Seminar keine Uebungsschule gehabt und deshalb gekränkelt, bis es in Folge politischer Einflüsse im Jahre 1849 geschlossen worden. Im Jahre 1854 sei ein jüdisches Seminar nach dem Plane des hiesigen Seminars für Stadtschulen eingerichtet, die Lehrer hätten in Gemeinschaft mit einem Königlichen Commissar die Commission für die Entlassungsprüfungen gebildet. Diese Commission habe auch zweimal Zöglinge geprüft und entlassen. Da sei aber plötzlich von dem Minister von Raumer rescribirt worden, es sei undenkbar, daß jüdische Lehrer Mitglieder einer Königl. Prüfungs-Commission sein könnten. In Folge dessen sei dann die Prüfung einer Königl. Commission an-

vertraut worden, welche die Lehrer zugezogen habe. Bei dieser immerhin mangelhaften Einrichtung sei indeß von der Königl. Regierung so human verfahren worden, daß das Verhältniß erträglich gewesen sei. Höchst mißlich sei bei ihnen der dünne Unterbau der allgemeinen Vorbildung der Präparanden im Verhältniß zur wuchtigen Lehrerbildung: die Seminaristen seien oft verunglückte Talmud-Schüler. Neben denselben fänden sich Secundaner und Primaner eines Gymnasiums, welche lediglich von idealen Anschauungen getrieben sich aus Liebe dem Lehrerstande zu widmen wünschten. Unter diesen Verhältnissen sei eine gleichmäßiger geregelte Präparanden-Bildung dringendes Bedürfniß.

Dr. Meyer theilte mit, daß das jüdische Seminar in Hannover von einem rein practischen Gesichtspunkte aus eingerichtet sei. In Hannover sei das jus circa sacra des Staats auch bezüglich des Judenthums anerkannt und werde durch den Landesrabbiner ausgeübt. Diesem habe der Staat die Aufsicht über die Schule gegeben; an seinem Seminar sei der erste Lehrer vereidigt, dasselbe habe früher unter der Königl. Landdrostei gestanden, seit 1866 stehe es unter dem Provinzial-Schulcollegium, welches dafür sorge, daß den staatlichen Anforderungen genügt werde. Die frühere Regierung habe sich zwar in das Innere des Seminars nicht eingemischt, aber dankenswerth für das Aeußere gesorgt, die gegenwärtige habe vor 3 Jahren eine Seminar-Schule eingerichtet. Das Seminar habe Corporations-Rechte, die staatliche Anerkennung und Autorität ertheile dem jüdischen Lehrer das volle Recht des Unterrichts und gegenwärtig werde aus den Provinzial-Fonds, wie früher aus dem Staats-Budget, eine Beihülfe von 1800 Thlrn jährlich gegeben.

Fix machte Mittheilungen über das in Westphalen von Heindorf gegründete jüdische Seminar und meinte, dasselbe habe hauptsächlich daran gekrankt, daß die Gemeinden nicht gezwungen worden seien, die von ihnen gewählten Lehrer definitiv anzustellen; das habe die besseren Elemente vom Lehrerberufe abgeschreckt.

Hierauf erklärte Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl, daß die Anstellung der jüdischen Lehrer an öffentlichen Schulen unter denselben Bedingungen wie die der christlichen Lehrer erfolge: nach bestandener Prüfung und Nachprüfung stelle nicht die Gemeinde, sondern der Staat die Lehrer definitiv an; nur an Privatschulen könnten die Lehrer in einem Accordverhältnisse auf Kündigung stehen. Auf die Anstellung von Religionslehrern an jüdischen Schulen habe der Staat jedoch keinen Einfluß. Spieker bemerkte, daß dem jüdischen Seminar in Hannover nicht der Charakter einer Staats-Anstalt, sondern nur der einer milden Stiftung beigelegt worden sei. Die Frage, ob ein Bedürfniß bestehe, jüdische Lehrer auszubilden und besondere Seminare dafür einzurichten, wurde von einem Mitgliede verneint, welches das Aufhören des Confessiona-

lismus auch bei den Juden wünschte, damit eine Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Schule dadurch erzielt werde, daß Christen und Juden eine gemeinschaftliche Schule bildeten (Paur).

Von einem anderen Mitgliede wurde die Frage nach dem Bedürfniß der Ausbildung jüdischer Lehrer wegen Mangels an statistischem Material unentschieden gelassen. Nehme man das Bedürfniß besonderer jüdischer Schulen an, so müsse durch den Staat auch die Ausbildung von Lehrern übernommen werden, damit aber fielen dem Staate auch die Rechte zu, welche er hinsichtlich aller anderen Seminare besitze (Richter).

Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl machte in Folge dessen die Mittheilung, daß die jüdischen Eltern ihre Kinder zwar in christliche Schulen schicken dürften, der Staat sie indessen dazu nicht nöthigen könne, und daß in den alten preußischen Provinzen im Jahre 1864 381 öffentliche jüdische Schulclassen bestanden haben, welche nach dem Verhältnisse, wie es bei christlichen Schulen ermittelt ist, die Ausbildung von etwa 20 Candidaten jährlich erforderten; die Zahl der Candidaten werde bei den jüdischen Schulen vermuthlich höher als bei den christlichen sein müssen, und zudem sei auch die Ausbildung von Privatlehrern mit zu berücksichtigen. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses dürften etwa zwei Seminare nöthig sein.

Von Anderen wurde bemerkt, daß die Juden nach dem Gesetze von 1847 verpflichtet seien, ihre Kinder in die Schule zu schicken, im Uebrigen aber das Bedürfniß jüdische Lehrer in Seminarien auszubilden anerkannt (Horwitz, Meyer, Techow, Schirm), da den jüdischen Eltern nicht zugemuthet werden könne, ihre Kinder in Volksschulen mit religiösem und sogar confessionellem Charakter zu schicken und die deshalb erforderlichen jüdischen Lehrer in besonderen jüdischen Seminarien herangebildet werden müßten.

Ferner wurde anerkannt, daß die Rechte des Staats demselben unverkürzt auch über die jüdischen Seminarien, wie über die christlichen zustehen sollten, und die Gründung von einem oder zwei Seminarien für das gesammte Gebiet der Monarchie erforderlich sei.

Es wurde verlangt, daß den jüdischen Privat-Seminarien der staatliche Charakter ertheilt, die Lehrer definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellt, denselben die Qualität öffentlicher Beamten sowie das Recht, ihren Zöglingen Entlassungs- und Anstellungs-Zeugnisse auszustellen, gewährt werde und der Staat die jüdischen Seminarien durch Geld-Zuschüsse unterstütze.

Die Juden, wurde gesagt, trügen gleiche Lasten mit den Christen, deshalb müßten ihnen auch gleiche Vortheile gewährt werden, die jüdischen Gemeinden, welche meist klein seien und den engen Anschluß an einander mieden, hätten bei der Errichtung und Unterhaltung von Schulen deshalb mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen, welche einen Staatszuschuß wünschenswerth machten; die

Einrichtung und Unterstützung der Seminarien werde dazu beitragen, dem Staate tüchtige Arbeiter heranzubilden, und die jüdischen Lehrer, deren Zahl in gemischten Districten wie Posen und Elsaß-Lothringen stets verhältnißmäßig groß sei, würden günstig für die Kräftigung und Ausbreitung des deutschen Elements und der deutschen Sprache als „Pioniere des Germanenthums" wirken (Horwitz).

Von einer andern Seite wurde dagegen protestirt, daß die Juden als „Pioniere des Germanenthums" gelten sollten; christlich-germanisches Wesen decke sich mit dem Judenthum keineswegs. Es wurde zwar anerkannt, daß der Staat jüdischen Seminarien Bedürfnißzuschüsse gewähren möge, aber gegen die Verpflichtung des Staates, jüdische Seminarien als Staatsanstalten zu errichten, wurde Verwahrung eingelegt (von Kleist-Retzow).

Die Herren Dr. Horwitz und Dr. Meyer verließen hierauf die Sitzung.

Nachdem die Berathung über den sechsten Anhaltspunkt geschlossen war, theilte der Minister der Versammlung die Thesen mit, welche die für die Mittelschulen eingesetzte Subcommission immittelst aufgestellt hatte (Seite 41).

Die Berathung des siebenten Anhaltspunktes über die Unterrichtsgegenstände wurde bald nach ihrem Beginne vertagt.

V.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Die gestern begonnene Berathung des ersten und zweiten Absatzes des siebenten Anhaltspunktes, welche die Gegenstände des Unterrichts und die Bedeutung des Volksschul-Lesebuchs betreffen, wurde zu Ende geführt.

Den ersten Absatz:

„Die Unterrichtsgegenstände für die einclassigen Elementarschulen sind die in den Grundzügen vom 3. October 1854 bestimmten"

erläuterte der Minister im Laufe der Debatte dahin, daß unter dem Ausdrucke „Grundzüge vom 3. October 1854" auch die das Regulativ von diesem Tage ergänzenden oder abändernden Rescripte mitbegriffen seien und es sich demnach darum handele, ob die Gegenstände, in denen jetzt Unterricht in der Volksschule ertheilt werde, auch künftig beizubehalten seien.

Neben der Frage nach den Gegenständen des Unterrichts wurde zugleich der dritte Absatz des siebenten Anhaltspunktes:

„Ist auch mit Rücksicht auf die Leistungskraft der Schule eine Erweiterung des hierhin gehörigen Unterrichtsstoffes, event. bis zu welchen Zielen möglich und nöthig?"

erörtert, soweit er nicht den Stoff des Religionsunterrichts, über welchen gesondert verhandelt werden sollte, und die Art und Weise der Ertheilung desselben betrifft. Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß die in den Grundzügen vom 3. October 1854 genannten Unterrichtsgegenstände auch ferner beizubehalten seien. Verschiedene Meinungen bestanden darüber, ob noch andere Unterrichtsgegenstände in der Schule einzuführen und in welcher Art und Weise dieselben zu lehren sein möchten. Weiß erklärte sich in Allem einverstanden mit den Regulativen, meinte aber, dieselben forderten schon das Unmögliche von der Dorfschule: die in ihnen gesteckten Ziele würden kaum von einer mehrclassigen Elementarschule zu erreichen sein; das Lesebuch von Bock, welches er eingesehen habe, sei so reichhaltig, daß wir eine goldene Zeit haben würden, wenn das Kind alles das wisse, was darin enthalten sei. Die Vielwisserei sei schädlich und mit Recht von den Regulativen nicht begünstigt; er habe oft gefunden, daß sich Leute, welche eine Elementarbildung nach den Vorschriften der Regulative empfangen hätten, im Auslande als tüchtig bewährt hätten, er nehme so ausgebildete Leute in sein Geschäft lieber auf, als solche, welche eine höhere Fachschule besucht hätten.

Auch von Kleist-Retzow wünschte nicht, daß die Zahl der Unterrichtsgegenstände noch über das in den Regulativen angegebene Maß hinaus vermehrt würde, und erklärte, daß seit der Wirksamkeit der Regulative ein bedeutender Fortschritt im Lesen, Schreiben, Rechnen und der biblischen Geschichtserzählung bei den Seminaristen stattgefunden habe: man nehme jetzt auf dem Lande sogar lieber einen Seminaristen als einen Candidaten zum Privatlehrer.

Dörpfeld wünschte die Unterrichtsgegenstände folgendermaßen genannt zu sehen:

1. Die drei Wissensfächer: Naturkunde, Menschenleben in Gegenwart und Vergangenheit, und Religion.
2. Die Muttersprache mit ihren Fertigkeiten des Lesens und Schreibens, welche ihrem Haupttheile nach in und mit diesen Wissensfächern gelehrt werden.
3. Die drei Fächer: Rechnen (incl. geometr. Rechnen), Gesang und Zeichnen.

Er erklärte, in der Lehre vom Menschenleben in Gegenwart und Vergangenheit seien nicht blos Geschichte und politische Geographie zu treiben, sondern a) der Mensch nach Leib und Seele, b) die allgemeinen Angelegenheiten oder Güter des menschlichen Lebens, c) Einzelnes aus dem volkswirthschaftlichen Gebiete, d) die Gesellschaft, z. B. Kranken- und Gesangs-Vereine, zu betrachten; das Menschenleben in der Vergangenheit im engeren Sinne sei eine Summe von Geschichten der einzelnen Menschen, Städte, Staaten u. s. w. Wenn er sich frage, was davon dem Kinde gelehrt

werden solle, so sei das eine schwer zu beantwortende pädagogische Frage; doch lehre die Erfahrung, daß man das Kind mit der vaterländischen Geschichte, wenn es auch nur Kriegsgeschichte sei, und namentlich mit dem Leben von Männern aus dem Volke bekannt machen müsse, wie z. B. Nettelbeck, Stobwasser solche gewesen, oder auch Jung-Stilling.

Es wurde anerkannt, daß die Lehrgegenstände in der Zeit vor Erlaß der Regulative sehr zersplittert gewesen seien, und die Regulative dies gebessert hätten; das Gute, was sie sonach hätten, wurde bemerkt, sei jedoch nichts Neues gewesen und ihnen nicht als Verdienst anzurechnen (Techow).

Richter sprach seine Ansicht über die Regulative dahin aus, daß dieselben eine Codification von Unterrichtsbestimmungen im einseitigen Partei-Interesse seien. Die sogenannte Entwickelung der Regulative durch Bethmann-Hollweg sei nichts weiter als Correctur der auffallendsten Einseitigkeiten. Die Ziele im Rechnen seien zu niedrig gesteckt gewesen. Wenn Decimalrechnung und andere Rechnungsarten seit der liberalen Aera wieder zugelassen seien, so bleibe doch wahr, daß die Regulative von 1854 diese Rechnungsarten aus der Volksschule ausgeschlossen hätten. Wenn gegenwärtig in den Seminarien weiter gegangen werde, so beweise diese erfreuliche Thatsache nur, daß man sich durch die Regulative nicht mehr einengen lasse. Schwer wiegend sei für die Volksschule das Zurückdrängen der Realien.

Auf Seite 72 der Gesammtausgabe der Regulative werde zwar die Verwendung von drei Stunden für Vaterlands- und Naturkunde gestattet, indessen sei über die gewöhnliche Zahl der Unterrichtsstunden, nämlich über 26, schon für andere Gegenstände disponirt und damit werde unter normalen Verhältnissen ein selbstständiger Unterricht in Geschichte, Geographie und Naturkunde ausgeschlossen.

Hiergegen wurde auf die Verfügung vom 19. November 1859 (die Weiterentwickelung der drei Preußischen Regulative Seite 15) verwiesen, woselbst es heiße:

> „so bestimme ich, um etwa vorgekommenen Mißverständnissen zu begegnen, daß in denjenigen Schulen, in welchen nach dem letzten Alinea auf Seite 72 der Gesammtausgabe wöchentlich 30 Unterrichtsstunden angesetzt sind, von diesen drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen" (Giebe).

Aber von demselben Mitgliede wurde doch auch der Mangel einer besonderen Stunde für Raumlehre beklagt, und für die Realien, auch Zeichnen, eine größere Berücksichtigung gewünscht. Unter Zustimmung von Schorn stellte dasselbe hypothetisch folgenden Unterrichtsplan auf: 4 Stunden für Religion, 3 für Gesang, 5 für Rechnen, 4 für Lesen, 2 für Schreiben, 2 für orthographisches

Schreiben, 2 für Grammatik, 2 für Turnen oder weibliche Handarbeiten, also zusammen 24 Stunden: danach würden bei 30 Stunden Unterrichtszeit 6 Stunden für Realien bleiben.

Bohm suchte die Aufgabe, Zeit für die Realien zu gewinnen, durch Aufstellung folgenden Stundenplans für eine dreistufige oder dreiclassige Volksschule zu lösen:

	In der Unterstufe:	In der Mittelstufe:	In der Oberstufe:
Religion	4 Stunden,	4 Stunden,	3 Stunden,
Lesen }	6 " ,	4 " ,	4 "
Deutsche Sprache }		4 " ,	4 "
Rechnen	4 " ,	4 " ,	4 "
Schreiben	4 " ,	4 " ,	3 "
Gesang	2 " ,	2 " ,	2 "
Geographie	— " ,	2 " ,	2 "
Geschichte	— " ,	2 " ,	2 "
Naturkunde	— " ,	— " ,	2 "
Geometrie	— " ,	— " ,	2 "
Zeichnen	— " ,	— " ,	2 "
Summa	20 Stunden,	26 Stunden,	30 Stunden.

Zur Unterstützung dieser Forderungen wurde angeführt, daß der Unterricht und die Kenntniß der Geschichte nicht davon abhängig sein dürfe, ob dieselbe im Lesebuche enthalten sei; die Naturwissenschaften hätten bedeutende, das ganze Leben umgestaltende Fortschritte gemacht und müßten deshalb in der Schule eingehender gelehrt werden (Paur, Schirm, Techow). Noch wurde auf die großen socialen Veränderungen in unserem Volke, Gewerbefreiheit, Medicinalpfuscherei, hingewiesen, welche eine größere Kenntniß der Natur und ihrer Ordnungen voraussetzten (Richter).

Gegen diese Gründe wurde eingewendet, die Verhältnisse hätten sich seit 18 Jahren nicht so wesentlich geändert, es sei zwar die Darwin'sche und Voigt'sche Theorie aufgestellt, allein diese werde man doch in einer Volksschule nicht vortragen wollen. Daß Gewicht auf die Realien gelegt werde, habe seinen Grund in materiellen Anschauungen und sei schon früher, z. B. in den Rheinlanden, der Fall gewesen. Man müsse im Lehrplan nicht Forderungen aufstellen, welche nicht zu erfüllen seien, es sei schon keine Kleinigkeit, den Kindern in den Volksschulen Lesen und Schreiben beizubringen, die Schulen seien oft aus Mangel an Prästationsfähigkeit der Gemeinden überfüllt, oft bedinge die Noth der ländlichen Gemeinden die Einrichtung der Halbtagsschule, in welcher die Gesammtzahl der Unterrichtsstunden sehr beschränkt sei; der Mensch lebe nicht vom Brode allein, man müsse die Volksschule nicht auf einen blos realen Boden hinabdrücken (von Kleist-Retzow, Kellner, Wetzel, Bock, Spieker, Fix).

Ein Systematisiren des Unterrichts in den Realien, wurde bemerkt, schmälere den practischen Nutzen des Unterrichts, wie schon früher selbst von solchen Männern anerkannt worden sei, welche nicht als Gesinnungsgenossen der Regulative gelten.

Dörpfeld endlich forderte von einer gründlichen Durchbildung, daß sie den Gegenstand des Unterrichts erkennen lasse, das Angeschaute fest einpräge und befähige, das Angeschaute denkend wiederzugeben. Zur Erreichung dieses Zweckes, meinte er, bedürfe er dreier Lehrmittel, nämlich 1) des mündlichen Lehrworts, 2) eines Lese- und Lernbuches, und 3) eines Frage- und Aufgabebuches; es sei zu wünschen, daß diese drei Lehrmittel in den Regulativen genannt würden.

Paur endlich wünschte, daß der Einfluß der Confession auf die übrigen Unterrichtsfächer ausgeschlossen sein solle.

Die Bedeutung des Volksschullesebuchs für die Schule wurde in der Versammlung von keiner Seite verkannt; auch ein grundsätzlicher Widerspruch dagegen nicht erhoben, daß dasselbe in den Regulativen als der Ausgangspunkt für den Unterricht in den Realien bezeichnet worden ist. Wenn die Einen das Lesebuch zu einem Realbuch gemacht wissen wollten (Bock), so wollten Andere demselben einen nationalen Charakter geben und nur ein „Repetirbuch" in demselben haben (Bohm, Techow). Es wurde anerkannt, daß manche Volksschullesebücher, wie z. B. das von Wetzel, den didaktischen Anforderungen durch Herausgabe einer Vorstufe, sowie den nationalen Verhältnissen Rechnung tragen (Bohm). Auch an dem Lesebuche von Bock lobte Paur, daß es viel Ansprechendes, Frisches und Gutes enthalte. Die Meinungen gingen aber insofern auseinander, als einerseits angenommen wurde, die jetzigen guten Lesebücher seien trotz des Erlasses der eine freie Entwickelung hemmenden Regulative entstanden, während andererseits gerade in den Regulativen die Veranlassung und der Grund für die Herausgabe verbesserter Lesebücher gefunden und darauf hingewiesen wurde, daß die Regulative ausdrücklich zur Abfassung solcher Bücher aufforderten.

Noch wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die realistischen Bestandtheile des Lesebuchs nicht in der Weise, wie es bisher vielfach noch geschehen, ausfallen möchten, und gesagt, das Lesebuch müsse in einen belletristischen und einen realistischen Theil zerfallen. Erzählungen, wie sie z. B. in dem Buche von Bock, Theil II., Seite 92 enthalten seien, wo von der Auferstehung des Fleisches gesprochen und eine Analogie zwischen der Auferstehung des menschlichen Cadavers und dem Aufgehen des Samenkornes gefunden werde, dürften in dasselbe nicht aufgenommen werden. Diese Geschichten enthielten einen schreienden Widerspruch mit der Naturkunde, ihr Stoff widerspreche der Grundbasis der übrigen Wissens-

fächer. Solcher Widerspruch sei in den Regulativen als Princip hingestellt, verhüllt durch die Forderung, daß die Religion alle Fächer beherrschen solle; deshalb hinweg mit den Regulativen! (Paur).

Von anderer Seite wurde gewünscht, das Lesebuch möge keine confessionelle Färbung tragen und den Eltern auf die Auswahl desselben ein Einfluß im Interesse des religiösen Friedens vergönnt werden (Schirm).

Auch Dinge, welche vorgefaßte Meinungen in politischer Beziehung enthielten, wollte man aus dem Lesebuche fortgelassen wissen, da die Schule weder Monarchisten, noch Republikaner erziehen solle (Techow).

Von dem Standpunkte der Confessionalität der Volksschule aus wurde dagegen sehr bestimmt bezeugt, die Erzählung von der Auferstehung des Fleisches schließe sich an das Bibelwort „Es wird gesäet verweslich ꝛc." an und enthalte keinen Widerspruch, da es keine höhere Weisheit als das Wort Gottes gebe (Spieker).

Am Schlusse der Sitzung theilte der Minister den Inhalt eines Briefes eines Herrn von Voigts-Rheetz aus Baden mit, welcher wünscht, es möchte in den Volksschulen wöchentlich 1 oder 2 Stunden Unterricht in der Lehre vom Thierschutz gegeben werden.

VI.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Bei Gelegenheit der heutigen Discussion über die Stundenzahl und den Stoff des Religionsunterrichts in der Volksschule tadelte Techow den salbungsvollen priesterlichen Ton, in welchem die Regulative abgefaßt seien. Er erklärte denselben für schädlich, weil er dem Lehrer ein Fingerzeig sei, wie er sich äußern solle, um sich nach oben hin beliebt zu machen. Wenn dieser Ton auch zur Zeit des Erlasses der Regulative beliebt und nützlich gewesen, verstehe er doch nicht, wie Verfügungen des Ministeriums in demselben hätten abgefaßt werden können; es kämen Ausdrücke darin vor, welche er nicht verstehen könne, wie z. B. „ein Christenkind" solle „die biblische Geschichte an und in sich erleben," und „der Lehrer soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: Lasset die Kindlein ꝛc." Hierauf wurde entgegnet, daß dieser Ton, wie er in den Regulativen zu finden sei, ein in Preußen traditioneller sei: das General-Land-Schul-Reglement von Friedrich dem Großen habe sogar eine fast pietistische Sprache, und die Tagebücher des Schulraths Bernhard über Lehrerconferenzen unter dem Minister von Altenstein seien in derselben Fassung geschrieben; zudem hätten die Regulative, wenn sie hätten nützlich werden wollen, sich einen Bundesgenossen in den Geistlichen erwerben müssen. Die Geistlichen hätten sich damals nicht genügend für die Schule inter-

essirt, ein trockenes Reglement würde bei denselben das wünschenswerthe Interesse nicht geweckt haben, deshalb sei jene Sprachweise „nützlich" gewesen. Die Regulative ruhten auf der Basis einer vernünftigen klaren Auffassung. Das Kind solle eine vernünftige Anschauung der Thatsachen der biblischen Geschichten erhalten und wissen, eine gleiche Entwickelung seines innern Lebens wie in jenen Geschichten, stehe auch ihm bevor (Stiehl). Von einer Seite wurde bestätigt, daß die Regulative den beabsichtigten Erfolg bei den Geistlichen wirklich gehabt hätten (Spieker), und auch von anderer Seite für die Berechtigung der Sprachweise der Regulative eingetreten (von Kleist-Retzow).

Richter lehnte die in Bezug genommene Berücksichtigung der Geistlichen für sich und seine Gesinnungsgenossen ab. Klagen über das Mechanisiren des Religionsunterrichts durch geistliche Schulinspectoren, wie sie vielfach erhoben seien und gewiß auch in der heutigen Verhandlung noch constatirt werden würden, bewiesen, wie nachtheilig die einseitige Rücksicht auf eine Partei den Schulen gewesen sei. Das Wort: „die biblische Geschichte erleben" sei in den meisten Fällen eine leere Phrase; denn wie solle ein Kind die Schöpfungsgeschichte an sich erleben!

Anlangend den eigentlichen Gegenstand der heutigen Discussion, so beruhte die Ansicht, welche Dr. Paur kundgab, auf seiner Forderung, jedes confessionelle Element von dem Unterdichte auszuschließen und unterschied sich wesentlich von allen übrigen in der Conferenz vertretenen Meinungen. Derselbe erklärte ausdrücklich, daß er keinen naturalistisch rationalisirenden Unterricht in der Religion wolle. Als die geeigneten Gegenstände desselben forderte er

a. für die Unterstufe passende Stücke aus der biblischen Geschichte,
b. für die zweite Stufe, die Zusammenlegung der Stücke zu einem Ganzen, so daß das Kind einen Begriff von dem Ursprunge des Christenthums erhalte, und
c. für die Ober-Stufe die Darstellung eines dem Bewußtsein des Kindes entsprechenden Lebensbildes Christi, namentlich eine Erklärung der Lehre ohne dogmatische Formeln, etwa wie sie in der Bergpredigt enthalten sei. Von den Wundern der Bibel wünschte er ebenso abzusehen, wie von jeder andern wunderbaren Geschichte und meinte, dieselben müßten gegen das Lebensbild Christi zurücktreten, die rationalistische Dreistigkeit dürfe sich daran nicht versuchen.

Den Katechismus den Kindern zum sichern und klaren Verständniß zu bringen, hielt er für eine unmöglich zu erfüllende Forderung der Regulative, welche zur Folge habe, daß die Kinder seinen Inhalt nur dem Gedächtnisse einprägten.

Die übrigen Mitglieder der Versammlung, welche sich an der Debatte betheiligten, gingen im Unterschiede von Paur davon aus, daß der Religionsunterricht auf Grundlage der Confession zu ertheilen sei. Eine biblische Geschichte ohne Wunder wurde für eine verfälschte Geschichte erklärt (von Kleist-Retzow) und der Unterricht in der biblischen Geschichte allgemein für nothwendig gehalten.

Techow klagte, die biblische Geschichte werde vielfach in sehr ungeeigneter Weise als ein Memorirstoff behandelt. Dazu wurde von Wetzel bemerkt, der Religionsunterricht trage allerdings manchmal viel Krankhaftes an sich: die Regulative würden trotz der späteren Verfügungen noch jetzt von manchen Geistlichen und Lehrern so mißverstanden oder ausgelegt, als ob sie ein Auswendiglernen der biblischen Geschichte forderten, während darin nur ein Erzählen mit dem Bibelwort verlangt sei. (S. 66 der Gesammt-Ausgabe.) Da die Revisoren den Geist einer rechten Religionsstunde nicht abfragen könnten, sondern auf positive Kenntniß sähen, entwickele sich eine Art von religiösem Materialismus, man verlange zuviel Stoff, während es doch auf den religiösen und ethischen Gehalt ankomme. Es sei ihm vorgekommen, daß in der auf 12 Stunden verkürzten Sommerschule 6 Stunden unverkürzt dem Religionsunterricht gewidmet würden: in den übrigen 6 Stunden könne in den anderen Unterrichtsfächern Nichts geleistet werden.

Dörpfeld meinte, daß die Forderung des Erzählens mit dem Bibelworte bei der geringen Gewandtheit der Kinder im Sprechen die Folge habe, daß die Geschichten wörtlich auswendig gelernt würden, und berief sich zur Unterstützung dieser Behauptung auf einen Bericht der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom vorigen Jahre, in welchem es heiße: „bei der meist noch vorhandenen Ungewandtheit im Sprechen stockte die Erzählung, sobald ein eingelerntes Wort fehlte.“ Die in den Regulativen vorgeschriebene Methode nannte er einen Bann, welcher auf den Lehrern laste, gegen den er im Namen vieler christlicher Lehrer Verwahrung einlegen müsse. Die Lehrer seien nicht religiöse Spediteure, welche einen Stoff mechanisch empfangen und an die Kinder befördern, sondern hätten frei, nicht gebunden an das Bibelwort, das an sich erlebte Christenthum auszusprechen. Der Satz der Regulative: nicht lernen und doch mit den gegebenen Worten erzählen, sei ein innerer Widerspruch. Der Lehrer werde dadurch in die Lage eines Pferdes gebracht, das man vorn zäume und hinten sporne. Insbesondere verwies er die Perikopen aus dem Lehrgange der Schule.

Hiergegen wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, die Regulative sagten nicht, daß die Kinder die Geschichten wörtlich erzählen müßten; das solle auch nicht sein; es werde in den Regulativen nur vorausgesetzt, daß das Kind schließlich die Geschichte mit dem Bibelworte erzählen könne; das Kind werde dies meist um so eher lernen,

als ein erfahrener Lehrer die biblische Geschichte nur mit dem Bibelworte in lebendiger Weise erzähle (von Kleist-Retzow, Spieker).

Dagegen führte Bohm aus, daß in Seminarien biblische Bücher wörtlich gelernt und darnach hergesagt werden. Der Fehler liege an dem Verbot der sokratischen Methode. Möge dieselbe auch von ungeschickten Lehrern gemißbraucht sein, so sei sie doch die allein richtige, um den religiösen Stoff der Erkenntniß und dem Gefühle des Kindes nahe zu bringen. Von anderer Seite wurde es als erfahrungsmäßig bezeichnet, daß der Satz der Regulative, die Kinder sollten die Geschichten als ein immer bereites Eigenthum behalten (S. 66 a. a. O.), zum Auswendiglernen führe. In den Regulativen sei auch das Alte Testament zu sehr berücksichtigt, in dem Neuen dagegen werde schon mit Pfingsten abgeschlossen und damit die Geschichte der Apostel, insbesondere des Paulus ausgeschlossen (Richter).

Es wurde anerkannt, daß den Kindern auch die Apostelgeschichte gelehrt werden müsse, wie dies auch thatsächlich geschehe; doch sei nicht zu übersehen, daß die großen Heilsthatsachen Gottes mit dem Pfingstfeste abschließen und das Folgende eigentlich zur Kirchengeschichte gehöre (Spieker).

Dörpfeld schlug vor, in der Unterstufe 30, in der Mittelstufe noch weitere 30 und in der Oberstufe noch 60 biblische Geschichten durchzunehmen, davon jedoch nur ein Drittel genauer lernen (nicht memoriren) zu lassen, ein zweites Drittel zu erzählen, zu besprechen und zu lesen, den Rest aber bloß zu erzählen.

Bezüglich des Katechismus wurde behauptet, daß ein einheitlicher Religionsunterricht für denselben keinen Platz lasse, denn es sei nichts Doctrinäres zu lehren oder auswendig zu lernen. Das Auswendiglernen desselben verleide den Kindern nur die Sache, während es darauf ankomme, ihnen den Unterricht lieb und werth zu machen (Dörpfeld). Dagegen wurde von anderer Seite gesagt, die Gemeinden verlangten, daß die Kinder möglichst in das Verständniß des Katechismus eingeführt würden (Wetzel). Eine abweichende Ansicht hielt es für gut, den Katechismus nur in seinen bekenntnißartigen Stellen in der Schule zu betreiben (Dörpfeld). Derselbe berief sich auf Roth. Im Uebrigen herrschte Einverständniß darüber, daß Katechismus getrieben werden müsse (Giebe, Spieker, von Kleist-Retzow, Bock, Techow).

Gegen das Lernen von Kirchenliedern sprach sich kein Mitglied der Conferenz aus. Die Forderung, daß Kirchenlieder zu lernen seien, wurde durch den Hinweis begründet, dieselben ständen mit unserer National-Literatur in engem Zusammenhange und dienten zur nähern Ausführung und lebendigen Aneignung des Katechismus-Inhaltes (Lange, von Kleist-Retzow, Wetzel).

Die Zahl von 30 Kirchenliedern, welche in der Schule

zu lernen seien, wurde als nicht zu groß erklärt, wenn man dem Kinde für die verschiedenen Verhältnisse des Lebens je ein Lied beibringen wolle (Giebe). Bock hielt schon 20 gut verstandene Lieder für ausreichend und Dörpfeld schlug vor, 12 bis 15 ganze Lieder und im Uebrigen nur einzelne Verse lernen zu lassen, weil man nicht oft in die Lage komme, von ganzen Liedern, wohl aber häufig von einzelnen Versen Gebrauch zu machen.

Was die Anzahl der zu lernenden Sprüche betrifft, wurden einerseits 180 nicht für zu viel gehalten, wenn man den Kindern so zu sagen eine kleine Bibel in Sprüchen mit auf den Lebensweg geben wolle, und dabei bemerkt, daß die Verfügung von 1859 das Maaß der auswendig zu lernenden Sprüche ihrer Zeit durch Festsetzung der Zahl 180 bedeutend herabgemindert habe. Von anderer Seite wurde die Festsetzung einer bestimmten Anzahl zu lernender Sprüche überhaupt nicht für wünschenswerth gehalten (Techow), wobei die Absicht dahin ging, zu gestatten, daß man unter der Zahl 180 bleibe, die als höchstes zulässiges Maaß gelten solle. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß möglichst nach Form und Inhalt in sich abgeschlossene Sprüche, welche Eigenthum des ganzen Lebens bleiben könnten, gelernt werden sollten, nicht aber die sogenannten dogmatischen Beweisstellen (Richter).

Die Perikopen und die Sonntagsevangelien wünschte Dörpfeld von dem Unterrichte, soweit sie nicht der biblischen Geschichte angehören, ausgeschlossen zu sehen, während von anderer Seite auf einem Festhalten an den Vorschriften der Regulative bestanden wurde, nach denen jeden Sonnabend die Perikopen des folgenden Sonntags gelesen und dem Wortverstande nach erklärt, und wenigstens die Sonntagsevangelien allmälig dem Gedächtniß eingeprägt werden sollen (Wetzel).

Es wurde angeführt, daß noch im Jahre 1861 Superintendenten unter Berufung auf die Regulative ein Auswendiglernen nicht nur der Evangelien, sondern auch der Episteln verlangt hätten und in der Zeit von 1861—1864 die Bibel in dem Seminar zu Münsterberg „auswendig vorgelesen" sei. Die Versammlung erkannte an, daß dies Verfahren den Vorschriften der Regulative zuwider laufe, und Bock erklärte, daß die Erzählung von dem Bibellernen in Münsterberg auf einem Mißverständnisse beruhe oder aus bösem Willen erfunden sei. Richter sprach sich gegen einen besonderen Cursus im Erklären der Evangelien und Episteln in den Schulen aus. Die Evangelien gehörten in die biblische Geschichte, die Episteln enthielten zum Theil die trefflichsten Sprüche, welche gelernt und dabei erklärt werden müßten, zum Theil aber seien sie nach Inhalt und Form für die Kinder wenig geeignet.

Das Lernen des allgemeinen Kirchengebets und liturgischer Stücke wurde von demselben Mitgliede aus dem Unter-

richte der Schule in den kirchlichen Unterricht gewiesen. Dagegen wurde von anderer Seite gesagt, daß das Kind das „Vater Unser" schon in die Schule mitbringe und den Morgen- und Abendsegen in der Schule schon durch häufiges Hören lerne, und es somit eines besondern Auswendiglernens gar nicht bedürfe.

Bei der Berathung über die Methode des Religionsunterrichts wurde anerkannt, daß derselbe nach didaktischen und methodischen Grundsätzen zu ertheilen sei.

Ein Theil der Versammlung stellte die Methode für den Religionsunterricht der für die übrigen Unterrichtsgegenstände gleich (Techow, Bohm).

Ein anderer Theil dagegen erklärte, der Religionsunterricht solle den ganzen Unterricht überhaupt durchtönen und darauf abzielen, das Herz des Kindes zu gewinnen, der Religionslehrer müsse eine Begeisterung in den Kindern wecken, einen Hauch von dem haben, was man gewöhnlich Pietismus nenne (von Kleist-Retzow).

Richter warnte überhaupt davor, von der Central-Stelle aus eine Methode für den Unterricht vorzuschreiben. Die Regulative hätten dadurch viel Verwirrung angerichtet. Der Staat begnüge sich, Stoff und Ziel vorzuschreiben, und überlasse die Methoden den Lehrern. Verkehrtheiten und Mißgriffe würden am besten durch die Aufsichtsorgane corrigirt.

Von einer Seite wurde gesagt, der göttliche Gedanke der heiligen Schrift solle dem Kinde zur Anschauung und nahe gebracht werden, dazu sei die Kunst des Sokratisirens erforderlich. Die Regulative hätten mit Unrecht das Katechisiren verboten (Bohm). Gegen diesen den Regulativen so häufig gemachten Vorwurf wurde darauf hingewiesen, daß in denselben nur Katechisationen über einzelne Lehrpunkte, welche früher häufig vorgekommen, verboten seien, nicht aber die Methode des Katechisirens (Stiehl).

Bei dem Unterrichte, bemerkte Dörpfeld, müsse der Lehrer stets festhalten, daß es sich nicht um Wissens- sondern um Gewissenssachen handele, das richtige Lehrverfahren wirke auf das Gemüth des Kindes und mache ihm den Gegenstand lieb und werth; deshalb sollten die Memorirstücke keinen doctrinären, sondern einen erbaulichen Charakter haben.

Bezüglich der Frage, wieviel Stunden für den Religionsunterricht anzusetzen seien, gingen die Meinungen auseinander.

Einerseits wurden sechs Stunden für erforderlich gehalten und angenommen, daß unter diese Zahl nicht hinuntergegangen werden dürfe, selbst wenn der religiöse Memorirstoff, welcher in der Schule nicht viel Zeit absorbire, vermindert würde (Giebe, Bock, Wetzel, Dörpfeld, Spieker, von Kleist-Retzow).

Von anderer Seite wollte Techow 4 Stunden, Richter im

Durchschnitt 4 Stunden und Bohm für die untere und mittlere Stufe 4, für die obere Stufe aber 3 Stunden festgesetzt wissen.

Es wurde hervorgehoben, daß der Lehrer in einer einclassigen Volksschule zuerst die jüngern Kinder und später erst die ältern je eine halbe Stunde lang in Religion unterrichte, und daraus gefolgert, daß, wenn auch 6 Stunden für den Religionsunterricht angesetzt würden, in Wahrheit doch nur 3 Stunden auf jede der beiden Altersklassen kommen würden (Wetzel).

In einer mehrclassigen Schule sollen nach Bock 4 Religionsstunden ausreichend sein, womit Giebe, soweit es die Unterclasse betraf, einverstanden war. Schirm hielt in der oberen Stufe 3 und in der unteren Stufe 4 Stunden für ausreichend.

Endlich war die Versammlung im Allgemeinen darüber einig, daß der Religionsunterricht in der Schule eingeschränkt werden könne, sobald die Kinder von den Geistlichen zur Confirmation vorbereitet würden. Es wurde angeführt, daß aus der Häufung der in der Schule und der von dem Geistlichen ertheilten Religionsstunden nicht selten die Klagen über ein Uebermaaß im Religionsunterrichte entständen, und daß es im Interesse der Einheit des Religionsunterrichts mißlich sei, wenn derselbe gleichzeitig von 2 verschiedenen Personen ertheilt werde (Fix, Richter). Ein Theil wünschte, die Stundenzahl während des Confirmanden-Unterrichts bis auf 4 Stunden (Bock, Giebe) verringert, ein anderer den Religionsunterricht für die Confirmanden während der Dauer des kirchlichen Unterrichts als fortfallend bezeichnet zu sehen (Richter, Schirm). Es wurde insbesondere auf die vielen Filialen der ländlichen Parochien hingewiesen, deren Kinder zum Geistlichen einen weiten Weg zurückzulegen haben, wodurch der Schulbesuch verkürzt wird. Von einer dritten Seite wurde die Verminderung der Zahl der Religionsstunden zur Zeit des Confirmanden-Unterrichts als zulässig bezeichnet, ohne daß eine Zahl, bis zu welcher diese Verminderung gehen dürfe, genannt wurde (Fix).

Als selbstverständlich wurde es angesehen, daß die Zahl der Religionsstunden in der Halbtagsschule im Verhältniß ebenso zu vermindern sei, wie die der übrigen Unterrichtsstunden.

Als hierauf zur Behandlung des 8. 9. und 10. Anhaltspunktes übergegangen wurde, beantragte von Kleist-Retzow, daß vor dieselben einzuschieben sei:

> „Rechtfertigt sowohl die Gesammtzahl der zur Schule gewiesenen Kinder, als auch die Zahl der Schulkinder der verschiedenen Confessionen die Errichtung besonderer Confessions-Schulen, so sind solche statt einer mehrclassigen Schule herzustellen. Auch bei Einrichtung der mehrclassigen Schulen sind die confessionellen Unterschiede möglichst zu berücksichtigen."

Außerdem waren Anträge von Techow, Bock, Bohm, Giebe, Weiß, von Kleist-Retzow und Dörpfeld eingereicht worden. Die oben genannten Anhaltspunkte lauten:

8. Die Grundlagen für den Unterricht in den mehrclassigen Schulen sind dieselben, wie für die einclassigen. Das Unterrichtsverfahren ist auf größere Vertiefung angewiesen; der Unterricht in den Realien wird von dem Lesebuch unabhängiger; in allen Fächern werden weitere Ziele gesteckt, namentlich in Rücksicht auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens.
9. Bei Entwerfung des Lectionsplans für die mehrclassigen Schulen waltet Freiheit in der Berücksichtigung der localen Verhältnisse und Bedürfnisse. Der Lectionsplan für jede solcher Schulen wird von dem Schulvorstand entworfen, und von der Bezirks-Regierung bestätigt.

   Für ein- und mehrclassige Schulen ist die Frage wegen des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und ebenso die Frage, wie die Erwerbsfähigkeit für die künftigen Lebensverhältnisse überhaupt Berücksichtigung finden kann, mit in Betracht zu ziehen.
10. In den mehrclassigen Schulen wird möglichst auf Trennung der Geschlechter Bedacht genommen.

Die Versammlung war darüber einig, daß die Schule auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens Rücksicht zu nehmen habe. Bohm wünschte diese Berücksichtigung jedoch nur soweit eintreten zu sehen, als es ohne Schädigung der Aufgabe der Volksschule geschehen könne, welche vorzugsweise dahin zielen müsse, die allgemeine Bildung zu fördern. (Ebenso Wetzel.) Speciell wurde hervorgehoben, daß auf Zeichnen, Mathematik und Raumlehre mehr Rücksicht zu nehmen sei (Wetzel, Richter, Stiehl, Schirm, Kellner), und bemerkt, in den Städten müsse ein mathematischer Unterricht für die Bedürfnisse der künftigen Handwerker eingerichtet werden; das Ausland überflügle uns, was Geschmack anbetreffe, die Nothwendigkeit der Emancipation vom Auslande lasse einen besseren Unterricht in den genannten Fächern als wünschenswerth erscheinen; in Nassau seien durch den Gewerbeverein gewerbliche Schulen ins Leben gerufen, in denen des Sonntags Zeichnen gelehrt und an den Werktagen Unterricht im Schreiben von Geschäftsanzeigen und Briefen gegeben werde, dieser Zeichnen-Unterricht habe zur Förderung der Industrie in Westerwalde erheblich beigetragen (Wetzel, Richter, Schirm).

Bezüglich des Zeichnen-Unterrichts wurde eine bestimmte Methode in demselben für nöthig gehalten (Wetzel). Geh. Ober-Regierungsrath Stiehl theilte mit, daß bei der Wichtigkeit des Unterrichts im Zeichnen auch in den Seminarien verschiedene Wege zur Förderung desselben eingeschlagen worden seien. Vor 14 Jahren

habe das Ministerium die sogenannte Peter Schmidt'sche Methode gefördert und Lehrer hierher berufen, um sie ihnen bekannt zu machen. Auf dem Gebiete des Zeichnen-Unterrichts sei noch in technischen Kreisen ein Streit, deshalb habe man vor 4 Jahren geglaubt, es dem practischen Geschick der Seminarien überlassen zu müssen, welchen Standpunkt sie einnehmen wollten. Später sei jedoch hierselbst auf Staatskosten ein Cursus unter dem Professor Domschke eingerichtet, an welchem Lehrer Theil nähmen, die zur Central-Turnanstalt berufen seien. Von Kellner wurde angeführt, daß in den Rheinlanden schon in den zwei- und dreiclassigen Elementarschulen Unterricht im Zeichnen ertheilt werde, jedoch möglichst mit der Raumlehre verbunden; ob die Seminarien das Richtige leisteten, könne er nicht beurtheilen, er habe darauf geachtet, daß das Zeichnen nicht in Künsteleien und nicht in ein bloßes Copiren von Pferden, Löwen und dergl. übergehe.

Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wünschte Weiß namentlich in der Mittelschule, in besonderer Berücksichtigung späterer geschäftlicher Verwerthung ertheilt zu wissen. Auf die aufgeworfene Frage, wie es mit diesem Unterrichte gegenwärtig stehe, theilte Geh. Ober-Regierungsrath Stiehl mit, daß der genannte Unterricht seit Anfang der 1860er Jahre nach einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses möglichst gefördert werde. Das Obligatorische des Unterrichts sei später im Regierungsbezirke Marienwerder auf Andringen adliger Grundbesitzer nicht in voller Schärfe betont worden. Für die Bewohner des Flemming sei von dem Unterrichte deshalb abgesehen, weil in jener Gegend die Männer strickten, nicht die Frauen; die Theilnahme und das Verständniß für den Unterricht sei im Wachsen. Die Schwierigkeiten lägen darin, daß die Gemeinden selbst kleine Kosten, welche durch den Unterricht entständen, scheuten, und die Mittel für die Arbeit oft schwer zu beschaffen seien.

Von anderer Seite wurde behauptet, daß ein Nachlaß nicht blos für den Flemming, sondern für den ganzen Regierungs-Bezirk Potsdam stattgehabt habe. Damit aber sei der schon eingerichtete Unterricht wieder in Frage gestellt worden, denn es fehle leider in vielen Landgemeinden an Bereitwilligkeit, für diesen Zweig des Unterrichts etwas zu thun, deshalb bleibe nichts weiter übrig, als den obligatorischen Charakter allgemein festzuhalten (Richter). Im Regierungs-Bezirke Trier gebe es 170 bis 180 Lehrerinen, welche Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilten, die Schwierigkeit der Remuneration habe sich schon sehr gemindert, wo keine geeigneten Lehrerinen zu finden gewesen, sei die Einführung des Instituts nicht forcirt, um es nicht etwa zu discreditiren (Kellner); in Wiesbaden sei ein obligatorischer Unterricht in weiblichen Handarbeiten seit 1817 eingeführt (Schirm).

Bei Berathung des zehnten Punkts wurde beantragt (Giebe), „in den mehrclassigen Schulen möglichst auf Trennung der Geschlechter vom 10ten Lebensjahre ab Bedacht zu nehmen."

Wenn in einer vierclassigen Schule eine Trennung der Geschlechter vorgenommen würde, bildeten sich nur je zwei aufsteigende Classen, trenne man aber erst die Kinder vom 10ten oder 11ten Lebensjahre ab, so sei es möglich, mit den bisherigen Mitteln und Kräften drei aufsteigende Classen zu unterhalten.

Nach einer zweiten Ansicht soll eine Trennung der Geschlechter vom 12ten Lebensjahre ab stattfinden, weil zu dieser Zeit bei den Mädchen die geschlechtliche Entwickelung eintreten könne (Richter) und es dann mißlich sei, junge, aus dem Seminar erst entlassene Lehrer in einer solchen Schule unterrichten zu lassen (Kellner).

Nach einer dritten Ansicht sollte bei der etwaigen Trennung der Geschlechter auf die Wünsche der Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Für die Trennung wurde namentlich angeführt: Es könnten Lehrerinen angestellt werden, welche zugleich Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilten, Lehrerinen nähmen mit einem niedrigeren Gehalte vorlieb; Fälle, in denen eine Lehrerin im Disciplinarwege habe entlassen werden müssen, seien sehr selten, und die Schulen der Lehrerinen leisteten nicht selten, namentlich in Geschichte und Geographie Besseres, als Knabenschulen. Als bedenklich wurde bezeichnet, daß die Lehrerinen im Gesange meist weniger leisteten und nicht die Zähigkeit und Ausdauer der Lehrer besäßen, wenn sie älter würden (Kellner).

Eine vierte Ansicht endlich hielt es aus pädagogischen Gründen für gut, die beiden Geschlechter vereinigt zu lassen, da sie einen guten Einfluß auf einander ausübten und das weibliche Geschlecht besser von männlichen Händen geleitet werde. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Trennung nur, wenn es der Unterricht wünschenswerth mache, eintreten zu lassen (Dörpfeld).

Am Schluß der Sitzung wurde eine Subcommission zur Vorberathung über Nr. VII. „Fortbildungsschulen" niedergesetzt, zu welcher die Herren Kellner, Weiß, Schirm, Bock, Lange und Arnold als Mitglieder von dem Herrn Minister designirt wurden.

VII.

Berlin, den 18. Juni 1872.

Die Subcommission für Mittelschulen, welche zu ihren spätern Berathungen den Hauptlehrer Dörpfeld hinzugezogen, hatte sechs Thesen rücksichtlich der zu errichtenden Mittelschulen aufgestellt. Dieselben lauten:

1. Die Mittelschule hat die als berechtigt anzuerkennenden Erziehungs- und Unterrichtsbedürfnisse für die männliche und weibliche Jugend des mittleren Bürgerstandes zu befriedigen.
2. Dieselbe wird gegen Zahlung eines Schulgeldes besucht; sie beruht im Anschluß an die Volksschule auf deren elementarer Grundlage, vertieft und erweitert sodann nach ihrer Abzweigung von derselben deren Unterrichtsgegenstände, erstrebt eine für jenen Stand ausreichende Vorbildung (und verzichtet vorläufig unter Festhaltung ihres Selbstzweckes auf Erlangung der den höheren Schulen zuerkannten Berechtigungen).
3. Eine in den Mittelschulen überall zu erstrebende allgemeine Durchbildung wird außer deren Verwerthung in der Präparandenbildung eine den besonderen örtlichen oder provinziellen Verhältnissen entsprechende besondere Fachbildung zu fördern und die auf dem Gebiete des Gewerbes, der Technik, der Landwirthschaft, des Seelebens als nothwendig sich herausstellenden Anforderungen zu befriedigen haben.
4. Nach dem Maße dieser Anforderungen wird die Dauer des Schulbesuches festgesetzt werden; in der Regel wird dieser nach vollendetem 15ten Lebensjahre des Schülers abschließen.
5. Die Unterrichtsgegenstände der Mittelschule sind nach Anleitung eines detaillirten Lehrplanes:
   a. Religionsunterricht.
   b. Deutsche und eine lebende fremde Sprache.
   c. Geschichte.
   d. Geographie.
   e. Naturbeschreibung.
   f. Naturlehre (Physik, Chemie).
   g. Mathematik (Algebra, Geometrie, descriptive Geometrie).
   h. Schreiben.
   i. Zeichnen incl. gewerbliches Zeichnen.
   k. Singen.
   l. Turnen.
   m. Weibliche Handarbeiten.
6. Die Anstellung des Dirigenten und der an den Mittelschulen beschäftigten Lehrer bedingt nicht ein Facultätsstudium, sondern die Vorlage eines Qualificationsattestes für die Unterrichtsertheilung in den angegebenen Lehrfächern.

Die Commission war bei der ersten These, wie Bayer als Referent mittheilte, von der Annahme ausgegangen, daß die Bildung, welche durch Volksschulen erworben werden könne, dem mittleren Bürgerstande zu gering, derselbe aber nicht in der Lage sei, seine Kinder die höheren Schulen durchmachen zu lassen. Unter den Worten „mittlerer Bürgerstand" hatte die Commission namentlich

an den Handwerkerstand gedacht. Die zweite These sollte die Grundlage, die dritte die Aufgabe der Mittelschule, die vierte die Dauer des Schulbesuchs, die fünfte die Unterrichtsgegenstände und die sechste die Anstellung der an der Mittelschule arbeitenden Lehrer behandeln.

Die Versammlung war mit der ersten These einverstanden.

Bei Berathung der zweiten These herrschte Einstimmigkeit darüber, daß ein Zwang, die Mittelschulen zu besuchen, nicht eintreten dürfe, Schulgeld für den Besuch zu entrichten und die Mittelschule auf elementarer Grundlage aufzubauen sei.

von Kleist-Retzow wünschte in der These ausgedrückt zu sehen, daß die Mittelschulen dieselben Grundlagen haben sollten, wie die Volksschulen, und beantragte deshalb, vor den Worten „elementarer Grundlage" noch „deren" einzuschieben.

Von anderer Seite wurde es als zweckmäßig bezeichnet, die Direction der Volks- und der Mittelschule in Einer Hand zu vereinigen (Dörpfeld, Techow).

Die Versammlung hielt eine strenge Sonderung der Kinder des mittleren Bürgerstandes von denen des unteren Bürgerstandes nicht für wünschenswerth, und nahm an, daß die Kinder des mittleren Bürgerstandes etwa bis zu ihrem zehnten Lebensjahre die Volksschule besuchen und dann erst in die Mittelschule übergehen würden.

Dörpfeld empfahl, die Mädchen nicht von den Knaben zu trennen, damit die Mittelschulen den höhern Töchterschulen eine gesunde Concurrenz bereiteten, in welchen Damen und nicht Frauen herangezogen würden.

Von anderer Seite wurde es für nothwendig erklärt, der Mittelschule einen interconfessionellen, simultanen Charakter zu geben, und angeführt, in confessionell gemischten Gegenden werde die Gemeinde meist nicht die Mittel haben, mehr als Eine Mittelschule zu gründen, diese müßte deshalb beiden Confessionen dienen. Zum Beweise, wie derartig eingerichtete Mittelschulen gedeihen, wurde Wiesbaden genannt, wo 1900 Kinder die dortige Mittelschule, nur 1300 die Elementarschulen, und je 400 die höhere Töchterschule und höhere Bürgerschule besuchen (Schirm, Fix).

Dieser Ansicht wurde aus den bereits in früheren Sitzungen entwickelten Gründen widersprochen von von Mallinckrodt. Derselbe trat außerdem dem Gedanken, die Errichtung von Mittelschulen den Gemeinden etwa als Zwangspflicht aufzuerlegen, entgegen.

Ein Theil der Versammlung betonte, daß das Ziel der Mittelschulen nur eine für den mittleren Bürgerstand ausreichende Vorbildung sein solle: dieselben sollten dazu dienen, den Mittelstand, welcher im Schwinden begriffen, zu kräftigen und ihm die nöthige Bildung zu geben, damit er das verlorene Terrain wiedergewinnen könne. Es wurde bemerkt, daß eine in Barmen gegründete mittlere Gewerbeschule bald zu einer höheren geworden sei, welche nur mit

ihren unteren Classen dem mittleren Bürgerstande diene. Deshalb, wurde gesagt, dürfe das Ziel der Mittelschulen nicht so hoch gesteckt werden, daß etwa ihren Schülern die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst gegeben werden solle. Die Ertheilung dieser Berechtigung sei um so schwerer zu erlangen, als die Militärverwaltung mit ihren desfallsigen Ansprüchen immer mehr in die Höhe gehen müsse, weil die Regimenter mit einjährig Freiwilligen überfüllt würden.

Ein Mitglied der Versammlung wünschte dagegen der Mittelschule wenigstens die Aussicht zu erhalten, daß ihren Schülern später die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst ertheilt werden könne. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst, wurde gesagt, setze nicht mehr Kenntnisse voraus, als man in der Mittelschule erwerben könne; die Eltern würden ihre Kinder nicht so frühzeitig aus der Schule nehmen, wenn die Aussicht auf die Erwerbung jener Berechtigung bestände, und die bedeutende Anzahl von Schülern, welche nur um diese Berechtigung zu erlangen, die unteren Classen der Gymnasien überfüllten, sich den Mittelschulen zuwenden.

von Mallinckrodt meinte, daß die Uebelstände, welche das Streben nach dem Erwerb der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst mit sich führe, nur dadurch zu beseitigen wären, daß der bedeutende Unterschied zwischen der einjährigen und dreijährigen Dauer des Militärdienstes abgeschwächt und das richtige Verhältniß gefunden werde.

Die Commission hatte die verschiedenen Ansichten über das Ziel der zu erreichenden Bildung dadurch zu vereinigen gesucht, daß sie die Fassung gewählt:

> (Die Mittelschule) — verzichtet vorläufig — — auf Erlangung der den höhern Schulen zuerkannten Berechtigungen.

Gegen die dritte These wurden keine Einwendungen erhoben. Die Commission hatte bei ihrer Aufstellung eine Berücksichtigung der Fachbildung neben der allgemeinen Bildung gewünscht und für gewisse Gegenden, wie z. B. das Wupperthal, die Verbreitung einer besondern Fachbildung für nothwendig gehalten.

Bezüglich der vierten These wurde nur angeführt, daß die Eltern ihre Kinder meist vor dem 15ten Lebensjahr aus der Schule zu nehmen wünschten (Wetzel), daß es jedoch in Nassau gelungen sei, die Dauer des Besuchs der dortigen mittleren Gewerbeschule bis zum 16ten Lebensjahr der Schüler auszudehnen (Schirm).

Bei der Berathung der fünften These zeigten sich verschiedene Ansichten.

Nach der einen soll in der Mittelschule überhaupt kein Unterricht in einer fremden lebenden Sprache ertheilt werden, da statt dessen eine Vertiefung in den übrigen Unterrichtsgegenständen vorzuziehen sei. Die Kenntniß der französischen oder englischen Sprache, wurde behauptet, sei nur in einigen Gegenden von Nutzen,

in den westlichen Theilen Westphalens, in Hannover und Ostpreußen bestände eher ein Bedürfniß, Holländisch, Polnisch oder Russisch zu erlernen, in den innern Provinzen, wie Sachsen und Hessen, gäbe es andere Unterrichtsstoffe, die pädagogisch eben so nützlich zu verwerthen seien, wie die Anfänge einer fremden Sprache, welche weiter auszubilden, sich keine Gelegenheit biete. Zudem würde es an Lehrern fehlen, von denen man eine richtige und gute Aussprache erwarten dürfe. Nach einer zweiten Ansicht sollte die Erlernung einer lebenden fremden Sprache facultativ sein, weil viele Personen des mittleren Bürgerstandes die Kenntniß einer solchen Sprache nicht nöthig hätten (Stiehl, Bock). Nach einer dritten Ansicht endlich ist es nothwendig, den Unterricht in einer fremden lebenden Sprache obligatorisch vorzuschreiben (Techow, Paur). Sonst, so wurde gesagt, sei kein Unterschied zwischen einer guten Volksschule und einer Mittelschule vorhanden, und facultative Unterrichtszweige brächten es selten zu genügenden Resultaten (Paur). Als diejenige fremde Sprache, in welcher in der Regel zu unterrichten sei, wurde die französische genannt, weil das logische Element in den Gesetzen derselben am meisten zur Geltung komme und so die allgemeine Bildung durch ihre Erlernung gefördert werde. Dabei erkannte man jedoch an, daß der englischen Sprache in manchen Gegenden der Vorzug zu geben sein möge (Techow).

Unterricht im Lateinischen wurde von einer Seite als den Zwecken der Mittelschule nicht entsprechend bezeichnet (Stiehl, Techow). Dagegen hielt von Kleist-Retzow für zweckmäßig, daß auf Wunsch der Eltern an Stelle von Physik und Chemie, welche doch vor dem 15ten Lebensjahr nur in dürftiger Weise getrieben werden könnten, Latein gelehrt werde, um auf diese Weise Gelegenheit zu einer Vorbildung für den Besuch des Gymnasiums zu gewähren.

Techow sprach sich für Unterricht in Physik und Chemie aus, denn, wenn derselbe auch nur in den Grundzügen gegeben werden könne, sei er doch für einen jungen Mann, der in das gewerbliche Leben eintreten wolle, nützlich.

Weiß beantragte, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung späterer geschäftlicher Verwerthung zu ertheilen.

Die sechste These ist von der Commission in einer allgemeinen Fassung aufgestellt worden, weil die Frage, ob die an Mittelschulen anzustellenden Lehrer ein Examen machen sollen, noch nicht zum Austrage gebracht ist. Techow erklärte, daß er wissenschaftliches Studium für die Directorenstellen erforderlich halte. Nach einer andern Ansicht werden die Anforderungen an die Seminarien künftig so gesteigert werden, daß die Bildung der Seminaristen auch zum Unterricht an Mittelschulen befähigt (Bohm), und von Kleist-

Retzow endlich beantragte, in jeder Provinz an einem Seminar einen Cursus einzurichten, an welchem die dazu geeigneten Seminaristen auf ihren Antrag während eines vierten Jahres theilnehmen könnten, um sich dadurch diejenige Ausbildung anzueignen, welche zu einem fruchtbringenden Unterricht an gehobenen Stadtschulen (Mittelschulen) befähigt. Derselbe wollte ad 6. am Schluß die Worte hinzugefügt wissen: „beziehungsweise für die Leitung einer solchen Schule."

von Mallinckrodt äußerte den Wunsch, daß von der Anstellung von Lehrerinen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche einmal weitverbreiteten Anschauungen entspreche, nicht abgesehen werden möge.

Die Berathung über den 12. und 13. Anhaltspunkt, welche die Schulaufsicht betreffen, wurde vorläufig ausgesetzt, weil von derselben am Ehesten Abstand genommen werden könne, im Fall es sich zeige, daß die Versammlung zur Durchberathung sämmtlicher Anhaltspunkte nicht die genügende Zeit habe.

VIII.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Die bereits in der vorhergehenden Sitzung begonnene Berathung über den 14. und 15. Anhaltspunkt wurde beendet. Dieselben betreffen die Schullehrer-Seminarien und lauten wie folgt:

14. Den Ausgangspunkt der Discussion hat die in der Flugschrift Seite 28 in Anregung gebrachte Frage wegen Errichtung von besonderen Seminarien für Lehrer an Mittel- und gehobenen Schulen zu bilden; dabei muß selbstverständlich auf die Bestimmungen des Regulativs für die Seminarien vom 1. October 1854 zurückgegangen werden. Anhalt und Direction wird die Discussion entnehmen können aus den Auslassungen in der „Flugschrift" über die wichtigsten Punkte über den Unterricht in Religion, Geschichte, deutsche Sprache und Pädagogik, über Internat und Externat, über die Benutzung der Uebungsschulen.
15. Die Seite 46 und ff. der „Flugschrift" enthaltenen Auslassungen über die Fundamentalgrundsätze der Regulative werden Gelegenheit zu event. Anträgen wegen Beschränkung des Memorirstoffs, Erweiterung des Unterrichts in den Realien und Form des Lehrverfahrens bieten.

Die Versammlung war darüber einig, daß die Lehrer, gleichviel ob sie an Volks- oder an Mittel-Schulen angestellt werden sollten, hinsichtlich der Grundlagen ein- und dieselbe Bildung erhalten müßten, daß jedoch die Seminar-Bildung in ihrem gegenwärtigen

Umfange zur Ertheilung des Unterrichts an Mittelschulen nicht hinreichend befähige.

Dörpfeld glaubte diese höhere Befähigung durch eine Umgestaltung und bessere Einrichtung der Präparandenbildung erzielen zu können. Der Grundfehler der Seminarien, sagte er, liege darin, daß sie ein Gemisch von Berufs-Schulen und Schulen für allgemeine Bildung seien; wenn der menschliche Geist reifer werde, verlange er eine Concentrirung auf einzelne Fächer, in der Jugend beschäftige man sich mehr mit allgemeiner Bildung; deshalb sei es unrichtig, in den Seminarien Fachstudien und Fachübungen zu treiben und gleichzeitig die allgemeine Bildung erhöhen zu wollen; weil dies aber dennoch auf den Seminarien geschehe, so würden die Lehrgegenstände möglichst so betrieben, wie sie von dem künftigen Lehrer in der Schule gelehrt werden sollten; dies kindermäßige Lernen werde aufhören, wenn schon in der Zeit vor dem Eintritt in das Seminar für die allgemeine Bildung genügend gesorgt sei: bei einer guten Präparandenbildung könne sich der Lehrer kraft der ihm innewohnenden Triebkraft die nöthigen Kenntnisse für den Unterricht an Mittelschulen im Seminar erwerben und werde dies auch thun, wenn ihm eine annehmbare Laufbahn eröffnet werde. Als Beispiel wies Dörpfeld auf Sachsen hin, wo ein Seminarcursus von 6 Classen bestehe, davon 2 für den Präparandenunterricht bestimmt sind. Zur Hebung der Lehrerbildung forderte er:

1. einen allgemeinen Bildungscursus auf der Basis der Volks- und Mittelschule,
2. einen Seminarcursus als Fach- und Berufsschule,
3. dazwischen ein Probejahr zur practischen Vorbereitung.

Werde der Schwerpunkt in die Präparandenbildung gelegt, erklärte Dörpfeld, so sei ein höheres Seminar entbehrlich.

Bohm stellte an jedes Seminar die Anforderung, daß es seine Zöglinge zur Ertheilung des Unterrichts an einer gehobenen Stadtschule befähigen solle, denn der Landschullehrer solle sich vor dem Stadtschullehrer nicht zu schämen haben, beide Lehrer brauchten eine gleich hohe Bildung grade so gut wie die Prediger auf dem Lande und in der Stadt, und wenn der Lehrer auf dem Lande von Chemie und fremden Sprachen so wenig verstehe, würde er von den jungen Bauersöhnen über die Schulter angesehen. So lange die Seminarien noch nicht die genügende Ausbildung gäben, meinte Bohm, müsse es vom Bedürfnisse abhängig bleiben, ob und in welcher Weise der Staat die Fortbildung der Lehrer in einzelnen Fächern mit seinen Mitteln zu fördern habe; principiell aber sei er gegen die Einrichtung besonderer Seminarien für Lehrer an gehobenen Schulen; denn er wolle nicht Lehrer erster und zweiter Classe.

Wetzel schilderte aus reicher Erfahrung in Brandenburg und Pommern die Mängel der Präparandenbildung als den Schaden,

an welchem unsere Seminare leiden. Meist seien es Söhne von Lehrern, Tagelöhnern, kleinen Handwerkern, nur vorgebildet in der gewöhnlichen Dorfschule, welche sich dem Lehrerberufe widmen. Er müsse Zeugniß ablegen von der treuen und mühevollen Arbeit der Seminarlehrer. Aber was könne man in der kurzen Zeit erreichen, wenn z. B. in Cammin von 23 Seminaristen 21 durch die gewöhnliche Dorfschule vorbereitet seien! Hebung der Präparandenbildung sei deshalb das erste Mittel zur Hebung der Lehrerbildung. Richter schloß sich dieser Auffassung an. Er sei nicht gegen Fortbildungsanstalten, um dem Lehrerstande die höhere Bildung zu ermöglichen, welche gegenwärtig gefordert werde. Mit Genugthuung habe er den Satz in der Stiehl'schen Flugschrift gelesen: „Was die Zukunft betrifft, so kann und muß eine Abänderung in dem bisherigen System der preußischen Lehrerbildung angerathen werden." Was dann über die Fortschritte des gewerblichen Lebens und der Agricultur gesagt werde und in Verbindung damit über das Bedürfniß, höher gebildete Lehrer zu haben, das habe man in dem Landtage seit Jahren hervorgehoben und sei deshalb mit der Regulativbildung unzufrieden gewesen. Aber neue Einrichtungen seien nicht ohne erhebliche Geldopfer zu machen. Er schließe sich der schon geäußerten Ansicht an, daß man auf die ungenügende Lehrerbildung nicht eine höhere Etage aufzusetzen habe, sondern vor allem Anderen besser gebildete Präparanden schaffen müsse. Habe man dann noch Mittel für einen Fortbildungscursus, so möge man diesen dazu einrichten. Dieser Ansicht schloß sich Lange an.

Von anderer Seite wurde es als nothwendig bezeichnet, einen besonderen Lehrcursus für diejenigen Seminaristen einzurichten, welche sich die Fähigkeit zum Unterricht an Mittelschulen zu erwerben wünschten (Spieker, Stiehl, Schirm, Techow, Wetzel, Giebe, Bock, von Kleist-Retzow, Kellner, Fix, Treibel).

Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl bemerkte hierzu, daß die Kosten der Fortbildung von Seminaristen zum größten Theile nicht den Participienten zugemuthet werden könnten, so lange der Lehrerstand nicht in höherer Besoldung einen Reiz finde, die nöthigen Ausgaben zu machen; deshalb würde der Staat die Kosten tragen müssen, ähnlich wie bei der Bildung des Officierstandes; die Frage nach den Kosten könne in der gegenwärtigen Berathung nicht entscheidend sein. Von andern Mitgliedern der Versammlung wurde die Vermuthung ausgesprochen, daß sich schwerlich junge Leute bereit finden lassen würden, nachdem sie das Seminar durchgemacht hätten, noch in einen Fortbildungscursus zu gehen. Dieselben verdienten vor ihrem Eintritt in das Seminar meist so viel, daß sie damit ein Jahr lang auskämen, was sie dann in den beiden folgenden Jahren verbrauchten, müßten sie schuldig bleiben und würden sich nicht noch mehr Unkosten machen wollen (Lange).

Die Gehälter für Stadtschullehrer seien zu gering und fingen z. B. in den Städten Pommerns mit 180 Thlr an, stiegen nach 25jähriger Dienstzeit auf 250 Thlr außer Miethsentschädigung und betrügen in den größeren Städten 400—500 Thlr (Wetzel, Treibel).

Der Fortbildungscursus sollte sich, einer Ansicht nach, wie eine Selecta an die Seminarien anschließen, damit der Schein vermieden werde, als ob zwei verschiedene Classen von Lehrern herangebildet würden (v. Kleist-Retzow).

Nach einer andern Ansicht sollten die Fortbildungsanstalten für sich allein selbstständig bestehen (Stiehl, Spieker, Bock).

In Hannover, wurde angeführt, sei es für das Zweckmäßigste gehalten, Bezirks-Seminarien mit Cursen von verschiedener Dauer und außerdem ein Haupt-Seminar mit 2 oder 3jährigem Cursus einzurichten (Spieker), und in Königsberg sei mit Genehmigung des Ministeriums eine Fortbildungsanstalt mit einjährigem Cursus in's Leben gerufen, in Ost-Preußen bestehe bereits factisch eine Ungleichheit und ein bedeutender Unterschied zwischen den gewöhnlichen Lehrern und den Kirchschullehrern (Bock). Dagegen wurde von anderer Seite unter Verweisung auf §. 42. des österreichischen Schulgesetzes der Wunsch ausgesprochen, die Curse für die Weiterbildung der Lehrer an Orten mit höheren Unterrichtsanstalten einzurichten (Schirm) und von Fix vorgeschlagen, die Fortbildungs-Anstalten in Universitätsstädten zu gründen, damit die geeigneten Universitäts-Collegien zur Fortbildung verwandt und mit einem der Zahl nach möglichst beschränkten Lehrerpersonale der Anstalten allen Anforderungen genügt werden könne. Den pädagogischen Unterricht und die Leitung der practischen Uebungen wünschte Fix unter allen Umständen von dem Vorsteher des Fortbildungs-Seminars ertheilt zu sehen. Die Ausführung dieses Vorschlages denke er sich in ähnlicher Weise, wie z. B. die Central-Turn-Anstalt, und die Institute zur Ausbildung von Taubstummen- und von Musik-Lehrern hier in Berlin beständen. Hier würde sich auch eine Fortbildungsanstalt für Mittelschullehrer einrichten lassen; für die Zweckmäßigkeit seines Vorschlages spreche auch noch der Umstand, daß bereits in den zwanziger Jahren junge Männer nach Berlin berufen seien, um Vorlesungen an der Universität zu hören und sich so zum Lehrerberufe vorzubereiten; er selbst sei diesen Weg gegangen, der Geh. Rath Stiehl habe den Plan, nach welchem er habe studiren sollen, mit ihm besprochen, ihn namentlich auf die classische Literatur verwiesen und ihn mit Carl Ritter, Rose u. a. m. bekannt gemacht; er nenne Stiehl nicht den Gegner der sogenannten classischen Literatur, sondern den sogenannten Gegner der classischen Literatur.

Ferner wurde der Wunsch ausgesprochen, die Fortbildungsanstalten möchten nicht an Orten errichtet werden, an welchen schon

Seminarien beständen, oder wenigstens mit diesen nicht zu Einer Anstalt verbunden werden; denn die Erfahrung habe in Hannover gelehrt, daß — nach dem Ausspruche eines früheren dortigen Directors — die Zöglinge des Haupt-Seminars in solchem Falle wie Herren, die Bezirks-Seminaristen dagegen wie Parias behandelt worden seien (Spieker; ähnlich Bock, Techow, von denen die Errichtung der Fortbildungsanstalt in einer größeren Stadt gewünscht wird).

Sodann wurde es als zweckmäßig angesehen, zwischen dem Austritt aus dem Seminar und dem Eintritt in eine Fortbildungs-Anstalt eine practische Thätigkeit des Zöglings stattfinden zu lassen (Spieker), welche 1 Jahr (Bock), 2 Jahre (Techow) oder 3 Jahre (Fix) dauern sollte.

Weiter wurde die Einrichtung gewünscht, daß das Lehrer-Collegium nach seinen dreijährigen Beobachtungen beim Abgange der Seminaristen diejenigen designire, von denen es erwarten könne, daß sie sich die weitergehende Bildung in erwünschtem Maße anzueignen vermöchten, und daß diese Seminaristen dann nach dreijähriger practischer Thätigkeit und Absolvirung der Wiederholungs-Prüfung, welche zugleich als Vorprüfung zur Aufnahme dienen solle, zu dem zweijährigen Cursus in der Fortbildungs-Anstalt zugelassen würden (Fix).

Weiter wurde der Besuch eines Seminars als unerläßliche Vorbedingung für die Zulassung zu einer Fortbildungs-Anstalt bezeichnet und ausdrücklich bemerkt, Gymnasiasten und Realschüler sollten keine Aufnahme darin finden (Stiehl).

Bei Erörterung der Frage, ob die Fortbildungs-Anstalten als Internate oder Externate einzurichten seien, ging die Discussion zugleich auf die Frage über, ob für die Seminare Internat oder Externat das Richtige sei. Die Meinungen waren verschieden.

Fix erklärte sich, was die Seminare angeht, für Internate, denn, wenn der Director ein Herz für seine Zöglinge habe, zögen die im Externate wohnenden das Leben im Internate, selbst abgesehen davon, daß das letztere billiger sei, vor und sie genössen den Vortheil, daß sie sich an die Familie des Directors anschließen könnten. Für die Fortbildungs-Anstalt dagegen bezeichnete Fix das Externat als Regel, und empfahl nur, den Zöglingen die Möglichkeit zu geben, nach ihrem freien Willen mit ihren Genossen und dem Leiter der Anstalt in einem Hause zu wohnen.

Während von Kleist-Retzow in Bezug auf die Seminare der Fix'schen Ansicht beitrat, wünschte er dagegen auch für den Fortbildungscursus die Einrichtung von Internaten als Folge des Zusammenhanges, in welchem derselbe seiner Ansicht nach mit dem

Seminar stehen soll. Kellner, der sich gegen das Externat bei einer Fortbildungs-Anstalt nicht gerade unbedingt erklären wollte, schloß sich in Betreff der Seminare den vorgetragenen Ansichten an, indem er erwog, die jungen Leute fänden schwer ein Logis, in welchem ein Zusammenleben mit dem Wirthe statthabe, der Verkehr mit demselben beschränke sich in der Regel auf Geld geben und Geld nehmen, die Gefahr einer verderblichen Lectüre sei im Internate leichter abzuwenden und die darin begangenen Sünden meist weniger kostspielig und nicht so nachhaltig, als die im Externate vorkommenden.

Von anderer Seite glaubte man dagegen für die Seminarien weder das Externat, noch das Internat absolut empfehlen resp. verwerfen zu können. Beide Einrichtungen, wurde gesagt, könnten unter Umständen gut sein, es komme hauptsächlich auf den Director der Anstalt an; Fälle unsittlichen Betragens könnten sowohl im Externate, als im Internate vorkommen nach dem Satze: peccatur intra et extra muros (Techow, Wetzel, Giebe, Dörpfeld, Treibel). Das Internat wurde jedoch aus ökonomischen und erziehlichen Rücksichten empfohlen (Bock, Wetzel). Viele Seminaristen hätten nicht die Mittel, um sich im Externate erhalten zu können, aus dem Seminar in Königsberg sei aus diesem Grunde ein Internat gemacht; es sei nicht möglich, mit einem jährlichen Beitrage von 50—60 Thlrn oder gar noch geringeren Mitteln sich alles das im Externate zu verschaffen, was das Interat seinen Zöglingen darbiete. In kleinen Orten, wurde gesagt, halte es zumal bei den geringen Mitteln der Seminaristen schwer, sie unterzubringen, der Bildungsstandpunkt der Familien, welche sich für ein so geringes Entgelt zu ihrer Aufnahme bequemten, sei meist so niedrig, daß der Verkehr in den Familien dem Seminaristen keinen Vortheil brächte, im Internate dagegen könne mehr auf ein gleichmäßiges Arbeiten hingewirkt, und dadurch eine höhere Leistung erzielt werden. Man habe von dem Leben in den Internaten nicht überall die rechte Vorstellung; es herrsche in ihnen keine dumpfe Klosterluft, sondern ein frisches fröhliches Leben; es werde gesungen, musizirt, vorgelesen; die Lehrer machten mit den Seminaristen gemeinschaftliche Reisen und der Charakter werde durch den Umgang mit den Jugendgenossen mehr ausgebildet, als durch das Wohnen in kleinen Familien (Schorn, Bayer).

Gerade für die Charakterbildung wurde das Leben im Externate von anderer Seite für vortheilhaft erachtet wegen der größeren Freiheit der Bewegung im Leben und der dadurch bedingten reicheren Gelegenheit zu selbstständiger, dem eigenen Wesen entsprechender Entwickelung des Charakters, welcher sich unter fortwährendem Zwange nicht gehörig bilden könne (Techow, Schirm, Bohm).

Es wurde deshalb dem Externate das Wort geredet, und, da es nicht rationell sei, den Lehrer bis zu seinem Eintritte in das öffentliche Leben zu gängeln, dasselbe mindestens für den obersten Seminarcursus verlangt (Schirm), auch Folgendes vorgeschlagen:

> Das Internat, wo es besteht, ist in dem Sinne einer Existenzhülfe für die Seminaristen aufzufassen. Demgemäß ist von der Hausordnung jede Bestimmung fern zu halten, welche die Wirkung klösterlicher Abgeschlossenheit in sich trägt und welche die Möglichkeit gesellschaftlicher Weiterbildung der Seminaristen ausschließt (Bohm).

Für Fortbildungsanstalten wurde dem Externate von vielen Mitgliedern der Vorzug gegeben, indem sie erwogen, die Zeit des Internats werde zu lange dauern, wenn die jungen Leute nicht blos während der Seminarzeit, sondern auch noch in den Fortbildungsanstalten darin leben sollten, dasselbe eigne sich mehr für das jüngere Alter, nicht aber für Leute von 20 und mehr Jahren, passende Quartiere für die Zöglinge seien in Mittelstädten zu finden (Techow, Spieker, Stiehl, Giebe, Dörpfeld, Treibel, Bock).

Lange führte endlich noch an, daß er früher ein Vorurtheil gegen Internate gehabt habe, daß dies jedoch geschwunden sei, seit er preußische Seminare kennen gelernt, in denen er eine Milde der Directoren und eine Freiheit im Verkehr zwischen Lehrern und Schülern gefunden, welche ihm sehr wohlthuend erschienen sei; im Wesentlichen habe er nichts von den Einrichtungen in Schleswig-Holstein Verschiedenes bemerkt, sein Seminar habe er wie früher weiter geleitet und sei darin nicht beschränkt worden; die Regulative enthielten weniger Namen, als Sachen, und daraus seien viele Vorwürfe gegen dieselben entstanden.

Die Errichtung von Simultan-Anstalten wurde sowohl in Betreff der Seminare, als der Fortbildungscurse erörtert. Von einer Seite wurde sie allgemein gewünscht (Techow, Schirm, Bohm), damit die katholischen und evangelischen Bürger sich gewöhnten, mit einander zu verkehren. Es wurde angeführt, in Nassau beständen nach §. 19. des Nassau'schen Schul-Edicts vom 24. März 1817 Simultan-Seminare, am 13. December 1866 hätten sämmtliche Lehrer Nassau's bis auf 71 um Aufrechterhaltung des simultanen Charakters petitionirt und im vorigen Jahre noch habe sich der Lehrverein in Nassau für Simultan-Schulen ausgesprochen, dieselben seien ungesetzlicher Weise im Verwaltungswege aufgehoben (Schirm); wenn die Volksschule eine simultane sein solle, müsse es auch die Fortbildungsanstalt sein (Bohm).

Zudem wurde erwähnt, daß in Elsaß-Lothringen Simultan-Schulen beständen, und die Ansicht ausgesprochen, daß Besorgnisse

hinsichtlich des Geschichtsunterrichts in solchen Schulen nicht begründet seien (Techow).

Diesen Anführungen entgegen wurde bemerkt: In Nassau seien die confessionellen Streitigkeiten in den früheren Simultan-Schulen mit der Hand ausgefochten; aus denselben hätten sich Schulen mit confessionellem Charakter entwickelt und die Mehrheit der Nassauischen Lehrer sei dagegen, diese Entwickelung wieder rückgängig zu machen (Bayer). In Colmar, Straßburg und Metz hätten Simultan-Seminare bestanden, welche nichts geleistet, namentlich den confessionellen Frieden nicht herbeigeführt hätten, der Unterricht in Geschichte, Geographie und Naturkunde sei in ihnen nicht obligatorisch gewesen und die evangelischen Aspiranten hätten vorgezogen, sich privatim vorzubereiten, statt diese Schulen zu besuchen; die Deutsche Verwaltung habe in Colmar ein evangelisches und in Straßburg ein katholisches Seminar eingerichtet, was von der Bevölkerung gut aufgenommen worden sei. Eine spätere Anordnung, welche die Wiedereinführung von Simultan-Seminarien bezweckt habe, sei nicht ganz zur Ausführung gekommen und von der höheren Verwaltungsbehörde nicht gebilligt worden; an den früheren Simultan-Anstalten seien drei Religionslehrer angestellt gewesen, und der Religionsunterricht wie ein Nebenfach behandelt worden (Arnold).

Von anderer Seite wurde bemerkt, das Leben fordere unbedingt die Einrichtung confessioneller Schulen. Die neueren Anordnungen im Elsaß seien nicht um des Princips willen erfolgt, sondern um zunächst den dortigen Rechtsbestand, welcher im Allgemeinen dem Staate der Kirche gegenüber sehr günstig sei, bis zu allgemeiner Organisation zu conserviren. Seien die Seminare überhaupt confessionell, so müßten es auch die Fortbildungsanstalten sein. Der Lehrer müsse so leben und erzogen werden, wie er selbst nachher unterrichten und erziehen solle, und mit confessionell-religiösen Anschauungen in die Gemeinde hineintreten, wenn er sich darin heimisch fühlen wolle. Auch bei einem hohen Gehalte werde der Lehrerberuf doch immer ein Beruf der Selbstverleugnung bleiben, ein höheres Gehalt allein erzeuge keine volle Zufriedenheit. Es komme darauf an, den Lehrern eine solche Bildung zu geben, daß sie sich zu den Gemeindegliedern hinunterhielten; den Bauern sei es gleichgültig, ob der Lehrer Chemie gelernt habe und Fremdwörter erklären könne, die Fremdwörter erklärten sie sich in ihrer eigenen Weise; die Hauptsache bleibe, daß der Lehrer das Christenthum in sich erlebt und den lebendigen Gottesodem in sich aufgenommen habe, durch die Schulen werde dann ein linder Lebenshauch des Geistes Gottes gehen. Zu Seminar-Directoren dürften nur Männer berufen werden, von denen ein wahrhaft väterliches Verhältniß zu den Seminaristen zu erwarten sei. Das Einkommen derselben müsse

mit der längeren Dauer des Amtes so steigen, daß Versetzungen zur Verbesserung desselben nicht nothwendig würden, und auch Privat-Seminarien, in denen ein solches väterliches Verhältniß stattfinde, seien in aller Weise vom Staate zu unterstützen (von Kleist-Retzow).

Der Minister bemerkte hierzu, daß diese letzten Wünsche theils unbestimmt seien, theils nach denselben bei Auswahl der Directoren schon immer verfahren werde; die Gehälter bemühe er sich zu verbessern; aus der Zahl der Seminar-Directoren würden wohl stets die Schulräthe genommen werden müssen; in Reichenbach endlich, wo die Seminaristen bei seiner Anwesenheit vorgekommene, im gewöhnlichen Leben sehr häufig gebrauchte Fremdwörter nicht richtig verstanden hätten, sei von ihm genehmigt worden, daß eine politische Zeitung gehalten und die Fremdwörter an der Hand derselben erklärt würden.

Zur Begründung des Verlangens confessioneller Anstalten stützte man sich endlich noch auf die Behauptungen, daß der confessionelle Charakter für dieselben schon deshalb nothwendig sei, weil die Volksschule ihn haben müsse und die Simultan-Anstalten den confessionellen Hader förderten (Treibel, Wetzel).

Bock verlangte nur für die Präparanden-Anstalten und die Seminare Confessionalität und erklärte, daß Fortbildungs-Curse Simultan-Anstalten sein könnten.

Von anderer Seite sprach man sich gegen die Confessionalität dieser Curse aus.

Bei der Berathung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Fortbildungs-Anstalten zugleich zur Heranbildung tüchtiger Seminarlehrer geeignet seien, und es als wünschenswerth bezeichnet, daß bei der Wahl von Seminar-Directoren die Theologen nicht bevorzugt werden möchten, wie dies nach Mushacke's Angaben den Anschein habe, welcher unter den Seminar-Directoren 13 als Theologen aufführe. Hiergegen wurde von anderer Seite bemerkt, daß Theologen fast ausnahmslos nur dann zu Seminar-Directoren befördert worden seien, wenn sie längere Zeit im Schulfache thätig gewesen (Stiehl).

Bezüglich der Privat-Seminare, deren Förderung in der Versammlung empfohlen war, erklärte Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl, daß er stets darauf Bedacht genommen, dieselben zu beseitigen, das Seminar von Georgi, welches genannt worden, habe seine Leistungen nur der Persönlichkeit seines Leiters zu verdanken gehabt und sei nicht ohne Schattenseiten gewesen, eine Bevorzugung der Düsselthaler Seminaristen in gewissen Bezirken habe ihren Grund in der großen Anspruchslosigkeit, welche allerdings die dort gebildeten Zöglinge auszeichne.

Bei der Berathung über die Frage, was und wie in den Se-

minarien zu lehren sei, war die Versammlung im Wesentlichen darüber einverstanden, daß eine theoretische und practische Durchbildung der Seminarlehrer erforderlich sei. Dabei bemerkte Bohm noch besonders, daß seiner Ansicht nach practisch bewährte Seminarlehrer bei Besetzung der Directorenstellen Theologen überhaupt, und tüchtige Elementarlehrer, die sich eine weitergehende Bildung erworben hätten, jungen im Schulfach weniger bewanderten Theologen vorzuziehen seien.

Stiehl erklärte, in jedem Seminar solle die erste Lehrerstelle mit einem Literaten besetzt werden, er (Stiehl) habe Philologen zu diesen Stellen, welche jetzt mit 800 Thlr Gehalt und freier Wohnung dotirt seien, vorgeschlagen, da der Inhaber den Unterricht in Geschichte ꝛc. ertheilen müsse; es halte jedoch sehr schwer, einen Philologen zur Annahme jener Stellen bei dem geringen Gehalte bereit zu finden.

Den Unterricht in der Schulkunde wünschte man zu erweitern. Schirm verlangte, daß zum Zweck einer umfassenderen Ausbildung von Lehrern für Mittel- und Fortbildungsschulen besondere pädagogische Lehrcurse an Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden möchten.

Techow beantragte, statt der Schulkunde im Seminar auf den beiden unteren Stufen Didaktik und auf der obersten Pädagogik zu lehren und bemerkte dabei, daß er unter Pädagogik nicht, wie die Regulative, die Lehre von der Sünde verstehe, sondern das, was im wissenschaftlichen Leben stets darunter verstanden werde.

Hiergegen wurde angeführt, daß in den Seminarien bereits auf Pädagogik Werth gelegt werde. Geschichte der Pädagogik aber bestehe für dieselben nicht in wissenschaftlicher Darlegung der verschiedenen Systeme, sondern schließe sich an die Biographien der einzelnen Pädagogen an (Schorn). Eine wissenschaftliche Behandlung derselben wurde als unzweckmäßig bezeichnet, da es an einer anschaulichen Grundlage dafür fehle; den Begriff von Sokratisiren z. B. finde man an der Hand einer Geschichte von Sokrates; die Pädagogik müsse zeigen, daß es das Christenthum sei, welches die Menschheit herangebildet habe, während sich im Heidenthum nur ein Drang nach dem Wahren ohne Erreichung desselben zeige; dann werde dieselbe mehr anregen und den Zöglingen eine gewisse Demuth beibringen, wenn sie lernten, daß die Grundsätze des Christenthums schon seit so langer Zeit anerkannt seien (Kellner).

Der Minister bestätigte aus eigener Anschauung, daß Pädagogik unter Anknüpfung an Persönlichkeiten in den Seminarien gelehrt werde und constatirte, daß Bohm mit dieser biographischen Art des Unterrichts einverstanden war.

Von anderer Seite wurde eine erhebliche Erweiterung des Unterrichts in den Seminarien beantragt und eine Anzahl von Unterrichtsgegenständen benannt. Techow beantragte:

Der Unterricht in den Seminarien bedarf einer erheblichen Erweiterung.

Der Unterricht in der Religion erhält seine Ergänzung durch den Vortrag über die geschichtliche Entwicklung der christlichen Religion und Kirche.

Für das Deutsche ist die Einführung in unsere Nationalliteratur unerläßlich und die Erläuterung der verschiedenen Stilgattungen und Dichtungsarten.

In der Geschichte soll der Unterricht die allgemeine Weltgeschichte umfassen mit besonderer Hervorhebung der griechischen, römischen, deutschen und brandenburgisch-preußischen.

Der Unterricht in der Naturkunde giebt auf der untersten Stufe Naturgeschichte, auf den beiden oberen Naturlehre, zu der auch Meteorologie und mathematische Geographie in populärer Form gehören.

Die Mathematik ist in den Lehrplan aufzunehmen und das practische Rechnen durch die Grundlehren der Arithmetik zu begründen; die Geometrie umfaßt Uebungen in der Ausmessung und Berechnung der ebenen Flächen. Ausmessung und Berechnung der Hauptformen der Körper ist, ohne daß eine wissenschaftliche Begründung gefordert wird, hinzuzufügen.

Schirm führte als Unterrichtsgegenstände auf:

1. Religion incl. Kirchengeschichte.
2. Deutsche Sprache incl. Literatur.
3. Französische Sprache.
4. Arithmetik (bürgerliches Rechnen, Gleichungen, Progressionen, Potenzen, Logarithmen).
5. Geometrie (Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie).
6. Geographie (mathematische, physische und politische aller Erdtheile, speciell Deutschlands).
7. Naturgeschichte und Naturlehre mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen, gewerblichen und sanitätlichen Bedürfnisse.
8. Pädagogik — Didaktik — Seelenlehre und Logik.
9. Zeichnen — freies und lineares gewerbliches, descriptives, Licht- und Schattenlehre.

In diesen Gegenständen wird jedoch, wie die Versammlung anerkannte, bereits in den Seminarien Unterricht ertheilt mit Ausnahme des Unterrichts in der allgemeinen Weltgeschichte in der von Techow bezeichneten Weise. Die Antragsteller hatten sich bei ihren Anträgen lediglich auf den Standpunkt des Regulativs vom 1. October 1854 gestellt und die seitdem theils in Folge später ergangener Verfügungen, theils ohne solche eingetretene thatsächliche Entwickelung nicht in Betracht gezogen. Techow erklärte, seit 10 Jahren keine Gelegenheit zum Besuche eines Seminars ge-

habt und deshalb keine Kenntniß davon zu haben, in welchen Fächern gegenwärtig thatsächlich Unterricht ertheilt werde.

Zur Verständigung bemerkte der Minister, daß bei den Berathungen von dem jetzt bestehenden Zustande auszugehen sei und daß derselbe nicht blos durch die Regulative vom October 1854 geregelt werde, sondern für denselben auch später erlassene Verfügungen maßgebend gewesen seien, wodurch das, was wörtlich in den Regulativen stehe, eine Entwickelung erfahren habe.

Paur und Kellner wollten die Seminaristen durch Lectüre und Geschichte in die deutsche Nationalliteratur eingeführt wissen. Kellner hielt es für das Zweckmäßigste, wenn dies, wie bisher, an der Hand des Wackernagel'schen Lesebuchs geschehe und einzelne Meisterwerke, in denen ein christlicher Geist wehe, im Seminar gelesen würden. Paur dagegen wünschte, daß die Nationalliteratur ein besonderes Fach des Seminar-Unterrichts bilden und zwei Stunden wöchentlich dafür angesetzt werden möchten.

Die Besprechung der Nationalliteratur führte zu einem scharfen Angriffe auf die Regulative.

Paur erklärte sich principiell für Verwerfung der Regulative und beantragte ausdrücklich, diese Erkläruug in das Protokoll aufzunehmen. Die classische Literatur, behauptete er, solle selbstständig und im Mittelpunkte des Unterrichts stehen, weil den Zöglingen gegenständlich und anschaulich werden müsse, daß das Leben der Nation sich nicht mehr an dem Faden des religiösen Bekenntnisses fortspinne, und die Jugend lernen solle, es handle sich nicht blos darum, ein kirchliches Leben zu führen, sondern darum, daß die Nation selbstständig schaffe. Nach den Regulativen werde den Schülern statt der geistesgesunden Nahrung eine zum Theil verschimmelte geboten.

Techow stimmte diesem Tadel zu, und machte insbesondere aufmerksam darauf, daß die wiederholt ihm entgegengehaltene sogenannte Weiterentwicklung nicht genüge. Denn noch von Bethmann-Hollweg habe in seinem letzten Erlasse vom 16. Februar 1861, der in der Flugschrift mit Stillschweigen übergegangen sei, zwar Schiller's Wilhelm Tell und Göthe's Herrmann und Dorothea der Privatlectüre der Seminaristen zugewiesen, davon aber nicht allein die Götter Griechenlands, sondern sogar Tasso und Iphigenia ausgeschlossen.

Richter wies auf die kirchliche Einseitigkeit der Regulative hin. So sehr es ihn freue, daß Geh. Rath Stiehl in der Flugschrift seinen Unionsstandpunkt hervorgehoben habe, so sehr vermisse er denselben in der auf S. 30 (Gesammtausgabe) der Regulative gegebenen Zusammenstellung der für die Seminaristen empfohlenen Lectüre. Empfohlen würden Lebensbeschreibungen nur von Luther und lutherischen Männern, aber keine von Zwingli, Calvin und reformirten Männern. Diese Einseitigkeit sei noch vor mehreren

Jahren bei Erlaß des für Hannover bestimmten Lesebuchs hervorgetreten und habe damals den Einspruch der dortigen Reformirten hervorgerufen. Ebenso gehörten die fliegenden Blätter des rauhen Hauses zu der kirchlich einseitigen Literatur. Nehme man hinzu, daß die in jener Zeit mit an sich lobenswerthem Eifer geförderten Lesezirkel der Lehrer in gleich einseitiger Richtung geleitet seien, so dürfe man sich nicht wundern, wenn die Einen der Einseitigkeit verfallen, die Andern mit Unmuth oder Gleichgültigkeit erfüllt seien. Dieselbe Einseitigkeit trete bei Einführung der Seminaristen in das kirchliche Vereinsleben hervor. So sehr er dafür sei, daß die Verbindung der Seminare mit dem kirchlichen Leben gepflegt werde, so wenig könne er das Einführen der Seminaristen in die thatsächlich einseitigen Missionsvereine wünschen, ebenso wenig wie wahrscheinlich G. R. Stiehl dieselben in den Protestanten-Verein befehlen werde. Was S. 14 a. a. O. als Grundsätze der Erziehungslehre aufgestellt werde, sei eine Dogmatik, welche in der Erziehung schon großen Schaden angerichtet habe: der Lehrer bedürfe vor Allem Kenntniß der menschlichen Natur, welche eine empirische Anthropologie allein gebe.

Geh. Rath Stiehl erinnerte dagegen, daß Männer wie Stöber, Grimm, Hebel der reformirten Confession angehörten, und Bayer erklärte, daß in den Seminaren das sogenannte Teufelsregister bei Behandlung der Pädagogik keineswegs angezogen werde.

Während Richter noch constatirte, daß mit dem Namen Regulative gleichsam ein anderer Geist in die Versammlung einziehe, tadelte Schirm, daß in den Regulativen, außer in der Religion, nicht mehr von dem Lehrer verlangt werde, als ein guter Elementarschüler wissen müsse. Techow citirte aus Seite 5 des Regulativs vom 1. October 1854 (a. a. O.), die Unterrichtsgegenstände des Seminars sollten sich auf die Grenzen der Elementarschule beschränken. Bohm führte aus, nach dem Regulativ sollten die Seminaristen vorzugsweise im practischen Unterricht ausgebildet werden, dieselben erlangten eine practische Routine, aber damit sei es auch aus; eigene Gedanken dürften sie nicht einmal in deutschen Aufsätzen vorbringen, wenn sie es thäten, so werde es getadelt.

Die Zöglinge des Seminars in Berlin, dessen Einrichtung sich noch aus der Zeit vor Einführung der Regulative herschreibe, seien weniger unbeholfen, als die in andern Seminarien gebildeten Lehrer, wüßten auch anzugeben, weshalb sie in der einen oder der andern Art verführen, verständen es besser eine Classe zu handhaben und seien in der pädagogischen Behandlung weniger oberflächlich und leichtfertig.

Um diese Mängel abzustellen, wurde von Bohm nochmals auf den von ihm hinsichtlich der Internate gestellten Antrag verwiesen, und vorgeschlagen, die Seminaristen eine Classe, wenn auch nur in

einzelnen Unterrichtsgeſtänden, ein ganzes Jahr hindurch fortführen zu laſſen.

Dieſen Angriffen gegenüber wurde gegen Richter bemerkt, daß er und ſeine Richtung außerhalb der Kirche ſtehe, deshalb verlange er mit Unrecht Anerkennung vom Staate. Ihre Gewährung werde das ſchwerſte Unrecht des Staates gegen die Kirche ſein und die Kirche zur völligen Trennung vom Staate, ſowie zur Errichtung eigener Schulen und Seminare nöthigen (von Kleiſt-Retzow).

Es wurde anerkannt, daß die Regulative häufig mißverſtanden worden ſeien und angeführt, der Miniſter von Raumer habe es nicht getadelt, daß in ſeiner Gegenwart claſſiſche Gedichte und naturhiſtoriſche Abſchnitte behandelt worden ſeien. Zum richtigen Verſtändniß der Regulative gehöre eine hiſtoriſche Auffaſſung. Dieſelben neigten ſich einer mehr poſitiven Richtung zu, als die Dieſterweg's geweſen ſei; es könne dahingeſtellt bleiben, ob in ihrer Faſſung nicht größere Vorſicht geboten geweſen ſei; ſie machten gegen ein formaliſtiſches Weſen der Pädagogik Front und verwärfen eine formale Ausbildung an einem abſtracten Stoffe; falſch ſei, daß ſie eine formale Bildung überhaupt verböten. Mit Recht hätten ſie zunächſt das dringende Bedürfniß in's Auge gefaßt, nämlich die Ausbildung zum Lehrer und dadurch, daß geſagt ſei, eine weitergehende Bildung dürfe immer nur mit Genehmigung des Miniſteriums geſtattet werden, den Schein erweckt, als ob nun auch gar nichts weiter in den Seminarien getrieben werden dürfe (Wetzel). Die formelle Bildung ſei im Seminar in Folge der Regulative vorwärts, nicht rückwärts gegangen, was gutes Erzählen, Sprechen und dergleichen anlange, ſei ſeit einigen Jahren ein bedeutender Fortſchritt gemacht, die Seminariſten würden nicht dreſſirt und lernten die Kunſt des Unterrichtens und Erziehens genau kennen (Bock). Stimmen aus Süd-Deutſchland, aus Baden, Heſſen und Würtemberg, lobten das, was hier getadelt worden, Schmidt ſtreiche die preußiſche Volksſchule heraus, gebe den Inhalt der Regulative wieder und ſage, wenn nach denſelben unterrichtet werde, müſſe es um die Volksbildung gut ſtehen; es ſei ein Glück, daß die Regulative in den ehemaligen Wuſt einen kühnen Griff gethan und Klarheit in die Sache gebracht hätten, die Denk- und Sprach-Lehre nach Becker und Wurſt, auf welche in der Forderung einer populären Logik auf dem Gebiet der Sprachlehre hingewieſen worden, ſei ein überwundener Standpunkt und es ſei ein Glück, daß ſie verſchwunden. Was die Vernachläſſigung der claſſiſchen Literatur betreffe, ſo ſeien Wallenſtein's Lager, Gedichte von Uhland, das Nibelungen-Lied und die Gudrun geleſen worden; man kenne es auf den Seminarien nicht anders, als daß ſolche Stücke im Anſchluß an das Leſebuch von Wackernagel durchgenommen würden,

und die Schüler wüßten sich gut über den Inhalt und die Bedeutung der Stücke auszusprechen (Bayer, Lange, Kellner). Die aus den Seminarien hervorgegangenen Lehrer hätten den Vorzug vor den älteren Lehrern, welche nicht nach den Vorschriften der Regulative ausgebildet seien, und verständen es wohl, mit gutem Geschick eine Classe zu leiten (Bock). Das Regulativ schreibe auf Seite 5 a. a. O. nicht vor, daß auf den Seminarien nur die Elementarunterrichtsgegenstände betrieben werden sollten, sondern, daß es auch Aufgabe derselben sein solle, zum Unterricht in jenen Gegenständen „theoretisch und practisch zu befähigen" (Spieker).

Nachdem der Minister resümirt hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

IX.

Berlin, den 20. Juni 1872.

Ehe die Berathung begann, beantragte von Kleist-Retzow die Einsetzung einer Commission, zu deren Mitgliedern er die Herren Stiehl, Techow, Richter, Bayer, Spieker und Kellner vorschlug. Diese Commission solle die Aufgabe haben, die Verhandlungen der Versammlung in voller Ausführlichkeit und Lebensfrische darzustellen, so daß dadurch die Eindrücke, welche die Versammlung gehabt habe, wiedergegeben würden. Das Land, wurde zur Begründung dieses Vorschlags angeführt, habe bei der Bedeutung der gegenwärtigen Verhandlungen ein Recht auf eine möglichst eingehende und anschauliche Darlegung derselben, namentlich auf die Schilderung der gegen die Regulative gemachten Angriffe und ihrer Vertheidigung.

Kellner wollte die Aufgabe, die vorgebrachten Meinungen und Ansichten der Absicht der Redner gemäß getreu wiederzugeben und das punctum saliens in denselben richtig hervorzuheben, nicht übernehmen und lehnte deshalb die Mitgliedschaft in der Commission ab.

Richter meinte, daß der Minister selbst die vorgebrachten Gedanken in ihrem thatsächlichen und logischen Zusammenhange, wie die von demselben gegebenen Resumé's bewiesen hätten, genau und richtig in sich aufgenommen habe, und bat deshalb den Minister um eine Ueberwachung der zu gebenden Darstellung.

Der von Kleist-Retzow'sche Vorschlag lief, nach Ansicht des Geh. Ober-Regierungs-Raths Stiehl, auf eine bücherartige Darlegung hinaus, welche durch die Commission kaum realisirbar sei. Von anderer Seite wurde die Wiedergabe der Verhandlungen in Protokollen, welche von dem Gerichts-Assessor von Wolf verfaßt und von Richter und Spieker revidirt seien, für genügend

erachtet, da dieselben das Factische in gruppirender Zusammenstellung enthalten sollten.

Der Minister erklärte, daß er nur eine Zusammenfassung des in den Verhandlungen gebotenen Stoffes, wie er sie — namentlich auch im Hinblicke auf die Fassung des Protokolls — regelmäßig gegeben, für nützlich halte und es deshalb am besten erscheine, nur die Protokolle, wenn dieselben ein objectives Bild der Verhandlungen gäben, zu veröffentlichen. Die Objectivität und Vollständigkeit der Protokolle würde durch die Mitwirkung der Herren Spieker und Richter an der Redaction derselben verbürgt; er selbst könne nur versprechen, die Protokolle vor der Publication zu revidiren.

Darauf wurde die Discussion über den 16. und 17. Anhaltspunkt, welche die Präparandenbildung betreffen, eröffnet. Dieselben lauten:

16. Erst, wenn die Aufgabe und die Ziele der Lehrerbildung festgestellt sind, können Entschließungen über die Vorbildung für das Seminar getroffen werden.

    Gesichtspunkte sind:

    a. Die Art der Vorbereitung für das Seminar wird überall der freien Wahl der Aspiranten überlassen. Die Zulassung zum Seminar erfolgt auf Grund des Resultats der abzulegenden Aufnahmeprüfung.

    b. Ist sonach die Vorbildung von Präparanden durch einzelne Geistliche und Lehrer nicht ausgeschlossen, so soll doch die Regel die sein, daß der Staat eine ausreichende Anzahl von Präparandenschulen einrichtet.

    c. Diese Präparandenschulen haben einen Cursus von zwei Jahren, mindestens Einen fest angestellten ordentlichen Lehrer, welcher Dirigent ist, sind durchweg Externate und nehmen höchstens 30 Zöglinge auf.

17. Der Lehrplan für die Präparandenschulen wird nach Maßgabe des Seminar-Lehrplans von der Behörde festgestellt.

    Als Hauptaufgabe der Präparandenschulen ist anzusehen, daß sie den für die Seminarien erforderlichen Lern- und Wissensstoff in verständiger Weise beschaffen und befestigen und durch ihren Unterricht die formelle geistige Bildung, das Anschauungs-, Beobachtungs-, Auffassungs- und Denkvermögen, sowie Klarheit und Gewandtheit des mündlichen Ausdrucks möglichst fördern.

    Bei der Discussion über die Präparandenbildung kann auch der Antrag erörtert werden, daß diese überhaupt wegfällt und ein fünfjähriger Seminarcursus vom 15ten Lebensjahre an eingerichtet wird.

Zu diesen Punkten waren Anträge von Bayer, Dörpfeld, Spieker, Giebe, Bohm, Kellner und Schirm eingegangen.

Als eine nicht zu unterschätzende Ursache der Mängel in der Präparandenbildung wurden in der Versammlung die zu geringen Besoldungen der Lehrer bezeichnet (Schirm, Richter, Bock, Dörpfeld, Weiß) und angeführt, dieselben seien vielfach nicht im Stande, ihren Kindern eine für den Eintritt in ein Seminar völlig ausreichende Bildung zu verschaffen, deshalb könne sich der Lehrerstand nicht, wie andere Stände, überall und zweckmäßig aus sich selbst recrutiren; der mittlere Bürgerstand und die Schüler, welche eine Mittelschule durchgemacht hätten, schenkten dem Lehramte wegen des geringen, mit demselben verbundenen Gehalts keine Berücksichtigung; wenn die Gehälter verbessert und die sociale Stellung der Lehrer gehoben würden, werde der mittlere Bürger- und der Bauernstand Lust zum Lehrerberufe bekommen und zum Eintritt in die Seminarien besser und gleichmäßiger ausgebildete Candidaten stellen, als sich jetzt zu demselben meldeten.

Die Versammlung war darüber einig, daß das Resultat einer Prüfung über die Aufnahme in ein Seminar entscheiden müsse und die erforderliche Qualification nicht schon aus dem Besuche einer bestimmten Classe einer höhern Lehranstalt gefolgert werden dürfe. Es wurde nicht verlangt, daß die Präparanden eine Präparanden-Anstalt besuchen müßten, sondern ihre Vorbildung durch einzelne Lehrer oder Geistliche, Lehrergenossenschaften und Schulen für zulässig und ausreichend erklärt, wenn nur dadurch die in der Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse erworben würden.

Die Vorbereitung durch Geistliche und durch einen oder mehrere Lehrer wurde von einer Seite empfohlen, weil dieselbe oft gute Resultate liefere und nicht bloße Treibhauspflanzen heranbilde, wie es häufig in Staatsanstalten geschehe. Man möge nicht zu hohe Forderungen stellen. Lehrer thäten Noth, welche nicht um des Einkommens willen dienten; den Materialismus könne man auch durch die größten Gehaltserhöhungen nicht befriedigen. In Nassau gingen die vom Staate mit vielen Kosten ausgebildeten Lehrer demnächst in die industriellen Gesellschaften über, wo sie mit ihren Kenntnissen sehr brauchbar seien und besoldet würden, wie die Schule es nie möglich machen könne (von Kleist-Retzow, Bayer). Von anderer Seite wurde der Ausbildung in Präparanden-Anstalten der Vorzug gegeben, weil an denselben eine größere Theilung der Arbeit bezüglich der Lehrkräfte stattfinden könne und ihre Leistungsfähigkeit größer sei. Dieser Ansicht nach sind die Privatvorbereitungen nur ein Nothbehelf, und Staatszuschüsse vorzugsweise den Präparanden-Anstalten zu gewähren, während von vielen Seiten auch eine Unterstützung der Präparandenbildner und der einzelnen Präparanden dringend befürwortet wurde (Techow, Bayer, Spieker u. A.).

Dörpfeld sprach sich gegen die Förderung der Privatvorbereitung aus, wünschte jedoch eine Unterstützung derjenigen Institute,

welche sich in Arnsberg, Orsau und im Bergischen gebildet hätten und seinen Vorschlägen gemäß eingerichtet seien.

Der Minister erklärte, daß er sich selbst davon überzeugt habe, wie große Schwierigkeiten in den Seminarien die Verschiedenheit der Vorbildung verursache, daß die Ausbildung der Präparanden durch Einzelne von der Mehrzahl der Lehrer nicht empfohlen werde und der Grund dieser Mangelhaftigkeit in dem geringen Lohn, welches die Präparanden zahlten, in der anderweitigen Beschäftigung der Lehrer und dem bisher nur in geringem Maße bekundeten Interesse der Geistlichen an der Präparandenbildung gefunden werde.

Das Bedürfniß besonderer, vom Staate einzurichtender Präparanden-Anstalten, um zahlreichere und besser vorgebildete Seminaristen zu gewinnen, wurde in der Versammlung allgemein anerkannt.

Hinsichtlich ihrer Gründung wurde auf die Finanzen hingewiesen und der Wunsch ausgesprochen, der Minister möge für den vorliegenden Zweck Staatsmittel im weitesten Umfange in Anspruch nehmen.

Schirm wünschte Präparanden-Schulen mit simultanem, Dörpfeld mit confessionellem Charakter eingerichtet zu sehen. Letztere Ansicht wurde von denjenigen getheilt, welche den confessionellen Charakter der Seminare befürwortet hatten.

Ueber die Verbindung der Präparanden-Anstalt mit dem Seminare waren die Ansichten getheilt. Nach einer Meinung dürfen die Präparanden-Anstalten nicht an einem Orte errichtet werden, wo sich ein Seminar befindet (Wetzel, Stiehl, Schirm), denn die jungen Leute, welche schon während ihrer Vorbereitung in einem, wenn auch nur losen Zusammenhange mit dem Seminar gestanden hätten, träten nicht mit der geistigen Frische in das Seminar ein, wie dies im andern Falle geschehe; zudem habe sich da, wo die Anstalt am Orte des Seminars gewesen, die Meinung verbreitet, es könne Niemand in das letztere hineinkommen, der nicht auch in der Präparanden-Anstalt des Ortes gewesen sei, die Präparanden-Anstalten hätten lediglich die Aufgabe, den Stoff zu präpariren, welcher für die Lehrerbildung erforderlich sei, die Seminarien sollten Lehrer ausbilden, und es sei gut, wenn die 18- und 19jährigen jungen Männer auf dem Seminar einen gewissen Corpsgeist bekämen und in dem Bewußtsein ihres künftigen Lehrerberufs lebten, dagegen sollten die Präparanden hiervon noch unberührt bleiben (Stiehl).

Von anderer Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Errichtung der Anstalten an Orten, wo keine Seminarien bestehen, größere Geldopfer bedinge, als die Errichtung neben Seminarien, da in dem letztern Falle die im Seminar vorhandenen Lehrkräfte und Lehrmittel mitbenutzt werden könnten, und der Staat, da er die

Kosten tragen müsse, aus Sparsamkeitsrücksichten auch an Seminarorte die Präparanden-Anstalten müsse legen dürfen (Schirm).

Richter ging davon aus, daß in den Städten, wo gute Mittelschulen bestehen, diese für die Zwecke der Präparandenbildung zu benutzen seien. Für die Schüler vom Lande empfehle es sich, in Städten mit Seminarien, ähnlich wie in Sachsen, Seminar-Vorschulen und daneben in anderen Städten besondere Präparanden-Anstalten einzurichten. Die locale Entfernung und der Geldpunkt dürften nicht außer Acht gelassen werden, da die Schüler theilweise auf Beneficien angewiesen seien. Auch schade für die allgemeine Vorbildung die Verschiedenartigkeit nicht.

Gegen eine Ausdehnung der Seminare nach unten hin wurde eingewendet, daß der Cursus, welcher dann in einer Anstalt durchzumachen sei, wenn zwei Jahre auf die Vorschule und drei Jahre auf das Seminar gerechnet würden, im Ganzen fünf Jahre betrage und zu lang sei: es werde dann schon von Anfang an Alles auf das Bestehen der Schlußprüfung zugespitzt und die Kraft und Frische der Zöglinge erlahme in der langen Zeit; in Sachsen werde die Vorbildung in den beiden untersten Classen der Seminarien, welche im Ganzen 6 Classen hätten, besorgt, diese Einrichtung finde aber nicht allgemein Beifall, auch bestehe dann nicht, wie jetzt bei uns, ein Wettlauf um die Aufnahme in's Seminar (Giebe, Schorn). Uebrigens wurde der Unterschied zwischen einem fünf- oder sechsclassigen Seminar, welches also die Präparanden organisch in sich einschließe, und zwischen der anderen Einrichtung dargelegt, wonach nur an demselben Orte eine selbstständige Präparanden-Anstalt neben dem Seminar bestehe (Stiehl). Von Bock wurde endlich bemerkt, daß durch die Einrichtung einer mit dem Seminar verbundenen Vorschule Kosten nicht gespart würden, da die Seminargebäude dann vergrößert werden müßten, um die größere Zahl von Zöglingen aufnehmen zu können.

Sodann wünschte man eine Verbindung zwischen der Präparanden-Anstalt und dem Seminar dadurch herzustellen, daß der Lehrplan der erstern Anstalt sich nach dem richte, was im Seminar gefordert werde, und daß der Seminar-Director einen Einfluß auf die Einrichtung desselben erhalte (Giebe).

Bei der Berathung über das Lehrpensum der Präparandenschulen legten die Herren Schirm und Dörpfeld den Stoff zu Grunde, welcher nach dem früher aufgestellten Plane in Mittelschulen gelehrt werden soll. Schirm verlangte eine Ergänzung und Vertiefung desselben, sowie Unterricht in Musik und Gesang, und Dörpfeld Unterricht im Clavier- und Geigespielen.

Bohm beantragte die Aufnahme einer fremden Sprache, Schirm die Aufnahme des Französischen in den Unterrichtsplan. Dörpfeld ging in seinen Vorschlägen noch weiter, indem er den

facultativen Unterricht in einer zweiten Sprache für diejenigen Schüler wünschte, welche beim Eintritt in die Anstalt in einer fremden Sprache schon so weit geübt seien, daß der Unterricht in einer zweiten begonnen werden könne.

Es wurde von Bohm angeführt, daß die Präparanden sich auf den Berliner Mittelschulen häufig die Qualification zum Unterricht im Lateinischen oder einer andern fremden Sprache erworben hätten.

Von anderer Seite wurde es nicht für zweckmäßig gehalten, den Unterricht in einer fremden Sprache obligatorisch zu machen (Spieker, Arnold), und eventuell der Wunsch ausgesprochen, den Katholiken Unterricht in der lateinischen Sprache zu geben, da ihnen die Kenntniß derselben später beim Gottesdienst nützlich sein könne (Arnold).

von Kleist-Retzow war der Ansicht, daß die gestellten Anforderungen vielfach zu weit gingen und man die Rechnung ohne den Wirth mache.

Bezüglich der Frage nach der Dauer des Cursus wurde bemerkt, daß sich ein einjähriger als unzureichend erwiesen habe und mindestens ein zweijähriger, wenn nicht dreijähriger (Wetzel) oder, wie von anderer Seite gesagt wurde, stets ein dreijähriger (Kellner, Schorn) erforderlich sei. Es wurde im Allgemeinen und besonders für die Gesundheit des jungen Lehrers für vortheilhaft gehalten, daß derselbe nicht schon mit dem 19ten, sondern frühestens mit dem 20sten Lebensjahre in's Amt trete; wenn der Präparandencursus drei Jahre dauere, sei die Ausbildung erst mit dem 20sten Jahre beendet.

Die Versammlung war ferner darüber einverstanden, daß an den Präparanden-Anstalten eigene Lehrer fest anzustellen seien (Techow, Kellner, Giebe, Wetzel), damit die Schüler nicht mit ermatteten Kräften von Lehrern vorlieb nehmen müßten, welche sich bereits durch Ertheilung von Unterricht an andere Schüler erschöpft hätten. Die Zahl der anzustellenden Lehrer wurde von einer Seite auf mindestens zwei bemessen, da nicht gut Ein Lehrer in allen den verschiedenen Fächern unterrichten könne und sein Wissen dazu nicht ausreichen werde. Von anderer Seite wurde die Anstellung mindestens Eines Lehrers für jede Classe verlangt, da die Zahl der Unterrichtsstunden in beiden Classen 36 bis 40 betragen müsse und somit hinreichende Beschäftigung vorhanden sei.

Wetzel gab die geringste Zahl der erforderlichen Unterrichtsstunden auf 24 an.

Die Präparanden-Anstalten wünschte man für höchstens dreißig Schüler, besser noch für weniger, eingerichtet (Spieker), jedoch wurde auch auf die in Bayern bestehenden Anstalten hingewiesen, an denen 5 Lehrer 40 Zöglinge unterrichteten (Giebe).

Die Ansichten darüber, ob die Präparanden-Anstalten Internate oder Externate sein müßten, waren getheilt.

Die eine Ansicht war für die Einrichtung von Externaten, da die Seminarien meistens Internate seien, und die jungen Leute, wenn sie in den letztern und außerdem noch als Präparanden in der Anstalt lebten, zu lange im Internate bleiben würden. Eine zweite Ansicht gab den Internaten den Vorzug, weil die Präparanden gerade im Alter von 14 bis 16 Jahren einer sorgfältigen Aufsicht am meisten bedürften (Richter), und die geringen Mittel der Präparanden zur Einrichtung derselben drängten, da das Leben in ihnen billiger sei, als in einem Externate (Wetzel, Dörpfeld). Habe man in der Präparanden-Anstalt das Internat, so könne man dasselbe im Seminar leichter entbehren.

Nach einer dritten Ansicht endlich verdienten die Internate und Externate an sich keinen Vorzug vor einander. Unter Umständen, wurde bemerkt, seien Internate vorzuziehen, die Wahl der einen oder andern Einrichtung müsse von den Verhältnissen abhängen; in großen Städten z. B. erscheine das Externat am natürlichsten (Kellner, Giebe, Bohm).

Zwischen das Ende der Präparandenausbildung und den Eintritt in ein Seminar wünschte Dörpfeld einen einjährigen practischen Cursus einzulegen, in welchem die jungen Leute sich im Unterrichten versuchen könnten. Er erwartete von dieser Thätigkeit insofern einen Gewinn, als er meinte, es werde dadurch ein besseres Verständniß für den Fachunterricht auf den Seminarien geschaffen und die Fachbildung sich deshalb steigern lassen.

Von anderer Seite wurde dieser Vorschlag als in sich selbst widersprechend, unzweckmäßig, unausführbar und durch die Erfahrung widerlegt, bezeichnet, und bemerkt, die Zeit der allgemeinen Ausbildung werde durch den practischen Cursus, zu welchem die jungen Leute nicht befähigt seien, in ungeeigneter Weise unterbrochen, in den Seminarien zeigten sich grade diejenigen Zöglinge, welche sich bereits practisch versucht hätten, als am wenigsten geeignet für die Ausbildung; es fehle auch an der erforderlichen Zahl mustergültiger Lehrer; wo Lehrerstellen mit Präparanden hätten besetzt werden müssen, werde das Interesse der Schule geschädigt (Spieker). Wenn im Regierungsbezirk Königsberg z. B. die Präparanden einen practischen Cursus durchmachen sollten, müßte Jahr aus Jahr ein in 300 Stellen ein Wechsel der lehrenden Persönlichkeit eintreten (Bock).

Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl erklärte, daß Dörpfeld eine Einrichtung aus seiner Nachbarschaft im Auge habe, wo die Präparanden vor ihrem Eintritt in das Seminar in der Lage seien, erst bei einem Hauptlehrer als Unterlehrer zu wirken. Er selbst sei gegen diese Einrichtung.

Nach einem Resümé der Verhandlung durch den Minister trat die Versammlung in die Berathung des 18ten Anhaltspunkts ein. Derselbe lautet:

18. Die Nothwendigkeit von Fortbildungsschulen wird im Hinblick auf die beschränkte Schulzeit und die socialen Verhältnisse der Gegenwart als eine Nothwendigkeit erkannt. Für deren Existenz und Gedeihen ist Verpflichtung zu ihrem Besuch erforderlich; bis zu welchem Alter?

Die zunächst Verpflichteten haben die Mittel zur Unterhaltung der Fortbildungsschulen aufzubringen? wer sind diese Verpflichteten?

Der Staat tritt mit seinen Mitteln nach Bedürfniß helfend zu.

Welches sind die Ziele allgemeiner Bildung, welche die Fortbildungsschulen als Fortsetzung der Volksschulen zu erfüllen haben?

Wie und nach welchen Richtungen und bis zu welcher Grenze haben sie den Fach- und Special-Interessen zu dienen? (Beruf der Frauen, Handwerk in den verschiedenen Branchen, Industrie, Ackerbau.)

Stehen die Fortbildungsschulen unter dem betreffenden Schulvorstand, oder unter besonderen Curatorien?

Getheiltes Ressort zwischen dem Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten und dem Minister für Handel?

Die Commission für Fortbildungsschulen hatte folgende 4 Thesen betreffend die Einrichtung der Fortbildungsschulen aufgestellt:

1. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, der aus der Elementarschule entlassenen Jugend, soweit dieselbe nicht in anderweitige Bildungsanstalten übergeht, in den nothwendigen Schulkenntnissen die erforderliche Befestigung und Ergänzung zu vermitteln und dieselbe je nach den örtlichen Bedürfnissen für das practische Leben in Wissen und Fertigkeiten zu fördern.
2. Der Besuch dieser Schulen ist für Stadt und Land nur dann obligatorisch, wenn sich die Communen oder sonst zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung dafür erklären und die erforderlichen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Der Staat tritt mit Beihülfen nach Bedürfniß ein.
3. Die Verpflichtung zum Besuch erstreckt sich bis zum Schlusse des 16ten Lebensjahres. Es sind wöchentlich wenigstens drei Stunden zu ertheilen. Der Unterricht findet in der Regel im Winter statt.
4. Die Ziele allgemeiner Bildung sind vorzugsweise Vertiefung und practische Einübung des in der Elementarschule Gelern-

ten. Die Richtungen und Grenzen der Fortbildungsschulen als Fach- und Specialschulen werden von den örtlichen Bedürfnissen bedingt und durch den vom Schulvorstande und Ortslehrer mit Genehmigung Königlicher Regierung festgestellten Lehrplan näher bestimmt. —

Zur Darlegung der Gesichtspunkte, von welchen die Commission bei Aufstellung dieser Thesen ausgegangen und der in ihr stattgehabten Erwägungen erklärte Geh.-Rath Kellner: Die Commission habe solche Fortbildungsschulen aus eigener Anschauung nicht gekannt, sie habe gewünscht, daß sich dieselben an die Elementarschulen anschließen und das in denselben Gelernte erhalten, befestigen und erweitern möchten; die Hauptfrage sei in der Commission gewesen, ob der Besuch der Fortbildungsschulen obligatorisch sein solle, die Commission habe jedoch nicht geglaubt, sich dafür aussprechen zu dürfen. Der gewöhnliche Mann werde durch Einführung dieses Schulzwanges mißgestimmt werden, da ihm die Kräfte seiner Kinder dadurch auf noch längere Zeit entzogen würden, als es bisher schon der Fall sei, namentlich die Leute auf dem Lande bedürften der Hülfe ihrer Kinder. Zudem fehle es noch an geeigneten Lehrkräften, welche die erforderliche Umsicht besäßen, den Unterricht richtig zu leiten. Ein Reglement habe den Besuch von Fortbildungsschulen in Schlesien obligatorisch angeordnet, sei jedoch in keiner Weise in's Leben getreten. Endlich werde es Schwierigkeiten machen, die erforderliche Remuneration der Lehrer aufzubringen, da sich manche Gemeinden in bedrängter Lage befänden und die Communal-Umlagen 100 bis 150 pCt. betrügen. Die Commission habe die Fortbildungsschulen für nützlich gehalten und ihre möglichste Förderung gewünscht. Nach ihrer Meinung müsse die Einrichtung der Fortbildungsschulen in die Hände der Gemeinden gelegt werden, denen die Regierung ihre Unterstützung angedeihen lassen müsse. Für die angemessenste Zeit des Unterrichts sei, namentlich für Ackerbau treibende Gegenden, der Winter gehalten worden, in Fabrikgegenden könne indessen auch nach Umständen die Sommerszeit geeigneter sein. Bei dem Unterrichte müsse in Fabrikgegenden auf die industriellen, in Ackerbau treibenden Gegenden auf die landwirthschaftlichen Elemente Rücksicht genommen werden und der Lectionsplan werde am besten unter Mitwirkung derjenigen Personen aufgestellt, welche mit diesen Elementen am genauesten bekannt seien.

Die Versammlung trat der Commission in dem Wunsche bei, Fortbildungsschulen herzustellen, und hielt gleichfalls die Förderung der allgemeinen und die Berücksichtigung der Fachbildung für das Ziel derselben.

Richter hob das Bedürfniß der ländlichen Bevölkerung nach Fortbildungsschulen hervor, um die Kenntnisse und Uebungen der Schule zu bewahren und zu erweitern. Gesang und Veredelung

der Sitten seien besonders zu berücksichtigen. Weiß verwies auf die von ihm verfaßte und an die Versammlung vertheilte Schrift: „Der Nothstand unter den Frauen und die Abhülfe desselben" und theilte mit, daß im Jahre 1867 in Berlin 43,417 unverheirathete weibliche Personen gelebt hätten, von denen die 31ste eine Schneiderin, die 108te eine Wäscherin, die 206te eine Erzieherin und die 210te eine Putzmacherin gewesen sei. An Beschäftigung für Frauen sei kein Mangel, es fehle nicht an Stellen, die 200—700 Thlr jährlich einbrächten, die Frauen besäßen jedoch nicht die genügenden Kenntnisse; von denjenigen Frauen, welche sich in seinem Geschäfte angeboten hätten, seien nur 7 Procent soweit gebildet gewesen, daß sie den geringsten Anforderungen genügten; es werde nichts gefordert, als eine hübsche Handschrift, Lesen, Deutsch, Zahlen in einer Reihe untereinander schreiben können, Rechnen in den Grundformen mit den Zahlen von 1 bis 100 und, wenn möglich, die Fähigkeit, einen einfachen Brief zu schreiben; er begrüße die Einrichtung von Fortbildungsschulen deshalb mit Freuden, zumal nur anzunehmen sei, daß die Bildung vieler Männer die der Frauen nicht übertreffe.

Vom Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl wurde bemerkt, wenn Fortbildungsschulen ein Bedürfniß seien, so sei daraus zu schließen, daß die Volksschulen nicht im Stande oder nicht Willens seien, die Bildung bis zu dem Punkte zu bringen, welchen zu erreichen man für erforderlich halte. Die Fortbildung sei mit Hindernissen verknüpft, im Alter von 14 bis 16 Jahren sei der Mensch träge, habe kein Bewußtsein vom Werthe der Bildung und suche die Fortbildung nur, wenn er sie als nützlich oder interessant erkenne. Die früheren Versuche einer weitern Ausbildung der Jugend unter dem Minister Eichhorn seien fehlgeschlagen. Deshalb wünsche er jetzt Fortbildungsschulen mit dem Zwecke eingerichtet zu sehen, den Industriestand leistungsfähiger zu machen, der Staat müsse seinen Arbeitskräften die Möglichkeit zum Erwerb von Fähigkeiten gewähren, welche zu erhöhter Leistung in den Stand setzten: deshalb fordere er, daß gelehrt werde, was zur Routine im Geschäfte erforderlich sei: Aufstellung von Rechnungen, Zeichnen, auch Chemie und Physik, wenn darin eine möglichst große Specialisirung eintrete. Dieser Ansicht stimmte Richter zu, soweit sie sich auf gewerbliche Fachschulen beziehe, bemerkte aber, daß nicht alle Fortbildungsschulen solche Fachschulen sein könnten; in vielen sei der allgemeine Unterricht das Dominirende, alles Andere dagegen secundärer Art.

Bei der Frage, ob der Schulbesuch vom Staate erzwungen werden dürfe, verwies Schirm auf die §§. 106, 142 der Gewerbe-Ordnung und meinte, daß danach Lehrlinge und andere junge Leute zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden könnten, wenn der Ortsvorstand sich dafür ausspreche. Von anderer Seite wurde

der Schulzwang nur hinsichtlich der Handwerkerfortbildungsschulen für zulässig (Stiehl), im Uebrigen für undurchführbar gehalten und als Beispiel die Einführung des Turnens angeführt: in den Städten sei man bereitwillig vorgegangen, auf dem Lande aber sei wenig oder nichts geschehen (Richter).

Den Vorschlag der Commission, den Besuch der fraglichen Schulen obligatorisch zu machen, wenn sich die Commune oder die sonst zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten dafür erklärten und die erforderlichen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellten, hielt Richter practisch für bedenklich, weil man schwerlich den obligatorischen Charakter allgemein durchführen könne: bei Lehrlingen sei das zulässig und hier sei er für den obligatorischen Besuch als eine Pflicht der Lehrzeit; anders aber sei die Sache bei Dienstboten und andern jungen Leuten, wo eine Verpflichtung auszusprechen und deren Erfüllung zu controlliren resp. zu erzwingen kaum ausführbar sei.

Principiell sprach sich von Mallinckrodt überhaupt gegen Einführung einer Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsschulen aus. Diese Zwangsschulpflicht, sagte er, widerspreche der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Commission greife mit Unrecht in das Gebiet der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Familie ein; gleichgültig sei es, ob der Staat oder die Gemeinde die Zwangspflicht festsetze: in beiden Fällen werde die persönliche Freiheit gekränkt. Jedenfalls werde er, Redner, die Zwangspflicht nur dann einzuführen für gut halten, wenn die Gemeinde den Unterricht aus eigenen Mitteln unentgeltlich gebe; dann würden die Fortbildungsschulen nur da ins Leben gerufen, wo ein wirkliches Bedürfniß bestehe und dann würden die Leute auch ohne Zwang, freiwillig die Schule besuchen. Bock führte an, daß die Regierung im Königsberger Bezirk auf dem Lande Fortbildungsschulen eingerichtet habe, deren Besuch sehr gering sei, obschon er kein Geld koste.

Als das Lebensalter, bis zu welchem die Fortbildungsschule zu besuchen sei, wurde das 16te bezeichnet. Das 17te Jahr, welches im Sächsischen Gesetze als Endpunkt genannt wird, hielt man unter den obwaltenden Verhältnissen nicht für angemessen.

Hinsichtlich der Zeit, in welcher der Unterricht zu ertheilen sei, war die Versammlung mit den Vorschlägen der Commission einverstanden. Es wurde erklärt, daß 3 Stunden Unterricht (Richter) oder doch ein Unterricht an zwei Abenden jeder Woche hinreichten (Techow). Von einer Seite wurde endlich bemerkt, vielen Lehrern auf dem Lande würden gerade in bevölkerten Orten, wo ein Bedürfniß nach Fortbildungsschulen vorhanden sei, während des Winters die Kräfte zur Uebernahme des Unterrichts in den Fortbildungsschulen fehlen (Richter), wogegen von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß die Lehrer schon nach Inhalt des

von dem Minister von Ladenberg entworfenen Unterrichtsgesetzes verpflichtet werden sollten, den Unterricht an Fortbildungsschulen zu ertheilen, soweit dadurch die Gesammtzahl der von ihnen zu ertheilenden Stunden nicht größer als 32 würde.

Der Minister schloß hierauf die Berathungen mit der Erklärung, daß er den Abschnitt der Vorlage über Schulaufsicht nicht zur Discussion stellen wolle, weil die principiellen Gesichtspunkte in der letzten Zeit bereits so gründlich erörtert seien, daß in der Versammlung die Aufstellung neuer Gesichtspunkte kaum zu erwarten und genügende Erfahrungen auf diesem Gebiete noch nicht gesammelt seien. Außerordentliche in der Provinz Posen stattgehabte Revisionen, deren Berichte gegenwärtig eingingen, böten den Beweis, daß eine Minderung der Schulaufsicht durch Beseitigung der Kreis-Schulinspectoren, wie die Stiehl'sche Flugschrift S. 37 vorschlage, zur Zeit dort nicht rathsam sei.

von Kleist-Retzow erklärte, die Vorlage habe das Bedenken hervorgerufen, daß das thatsächlich hinsichtlich der Schulaufsicht bestehende Verhältniß geändert werden solle; es beruhige ihn, daß der Minister gesagt habe, es handele sich erst noch darum, Erfahrungen auf jenem Gebiete zu sammeln.

Ein von von Kleist-Retzow und von Mallinckrodt überreichter Vorschlag über die Regelung des Schulaufsichtswesens, welcher lautet:

IV. Schulaufsicht.

12. Statt des ersten Satzes in der Stiehl'schen Flugschrift zu bestimmen:

Zu große Kreisschulinspectionen werden in der Weise getheilt, daß der Kreisschulinspector jede Schule jährlich mindestens einmal revidirt. Der Staat gewährt dafür eine entsprechende Remuneration.

Der vierte Satz der Flugschrift fällt fort, event. erhält er nachstehenden Inhalt:

Bei dem Examen pro ministerio findet eine Prüfung der angehenden Geistlichen in den zur Schulaufsicht nothwendigen Kenntnissen statt. Zu dieser Prüfung ist ein Commissarius der Staatsregierung zuzuziehen.

Nicht Geistliche haben ihre Befähigung zu dem Amte des Local-Schulinspectors vor einer staatlichen Prüfungscommission nachzuweisen.

wurde von dem Minister verlesen, worauf Richter bat, ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen, daß keine Discussion über denselben eröffnet sei, da er sonst Widerspruch erhoben haben würde.

Zum Schluſſe ergriff von Kleiſt-Retzow das Wort, um dem Miniſter den Dank der Verſammelten für die Berufung dieſer Conferenz auszuſprechen. Daß der Miniſter ſich zu einer Aenderung des beſtehenden Zuſtandes des Volksſchulweſens nicht eher habe entſchließen wollen, als bis er die verſchiedenſten Anſichten gehört habe, und daß dieſe Anſichten in der freieſten Weiſe hätten ausgeſprochen werden dürfen, verdiene den ganz beſonderen Dank der Verſammelten. Die Art der Führung der Verhandlungen habe die Liebe des Miniſters zur Sache bewieſen, und die unausgeſetzte Theilnahme an den Berathungen trotz der ſonſtigen faſt übermenſchlichen Arbeitslaſt ſein Intereſſe dargethan; er wünſche, daß Gott die Entſchlüſſe des Miniſters leiten und zum Segen der Volksſchule und des Vaterlandes gereichen laſſen möge.

Der Miniſter dankte der Verſammlung ſeinerſeits für den Eifer und die rege Theilnahme, welche Alle bei den Berathungen an den Tag gelegt hätten, und ſchloß auch ſeinerſeits mit dem Wunſche, daß dieſe Berathungen zum Gedeihen der Volksſchule und des Vaterlandes dienen möchten.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

YC 56219